

28 35
Königliches Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.

Zur Feier

des

Geburtstages Sr. Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preussen

Wilhelm I.

am 22. März 1873, Vormittags 10 Uhr,

und zu den

Prüfungen und Schulfeierlichkeiten

am 23. und 24. März

ladet

die Beschützer, Gönner und Freunde des Gymnasiums

ehrerbietigst und ergebenst ein

Prof. Dr. Lange,

Director.



Inhalt:

- I. Die Römische Curie in ihrer Ausbildung und Verfassung bis auf unsere Zeit. Vom Oberl. Dr. Markgraf.
II. Schulnachrichten. Vom Director.

Breslau. 1875.

Buchdruckerei von Oscar Raabe vorm. C. H. Storch und Comp.

96r
30

(1875)



Die Römische Curie in ihrer Ausbildung und Verfassung bis auf unsere Zeit.

Die folgende Abhandlung beansprucht nur als ein Lückenbüsser einzutreten, da derjenige College, welcher die Abfassung eines Programmes für dieses Jahr übernommen hatte, sich leider durch anhaltende Kränklichkeit schliesslich ausser Stande gesehen hat, seine Absicht auszuführen. Sie ist vor zwei Jahren zum Zweck eines Vortrages entstanden und nicht durch die politisch-kirchlichen Ereignisse der Gegenwart hervorgerufen, sondern durch die Herausgabe der „Politischen Correspondenz Breslaus im Zeitalter Georgs von Podiebrad 1454—1469“ (Script. rer. Siles. VIII. IX), mit der ich damals gerade beschäftigt war. Da diese Correspondenz sich zum grössten Theil um kirchlich-politische Fragen dreht, so empfand ich das Bedürfniss, mich über den Geschäftsbetrieb an der römischen Curie und ihren verschiedenen Behörden genauer zu unterrichten, und dies führte zur Abfassung der folgenden Blätter, die also nicht eine kirchengeschichtliche Betrachtung, sondern eine rein informirende Darstellung versuchen. Es ist aus dem Gesagten erklärlich, wenn ich dabei das 15. Jahrhundert vorzugsweise ins Auge fasse. Als Grundlage meiner Arbeit dient hauptsächlich das Kirchenrecht von Phillips, das im 6. Bande (852 S.) ebensowohl die geschichtliche Entwicklung als die praktische Bedeutung der Curie in ausgezeichneter Weise behandelt, daneben noch ein Werk, auf das auch Phillips sich öfter beruft: Die Römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, von J. H. Bangen. Münster 1854. Schulte's Kirchenrecht bot für meine Zwecke viel weniger.

Die Theokratie der römischen Päpste, in der die gesammte christliche Völkerfamilie den Geboten eines einzigen, auf göttliche Erleuchtung sich berufenden Oberhauptes gehorchte, wie sie etwa unter Innocenz III. sich verwirklicht hat, erscheint noch immer als die grossartigste Schöpfung des Mittelalters. Indess nur kurze Zeit vermochte die Menschheit die

Vereinigung geistlicher und weltlicher Macht, der „beiden Schwerter“ in einer Hand, zu ertragen. Nicht nur hat der grössere Theil der germanischen Welt den römischen Anspruch auf die Leitung der einigen sichtbaren Kirche und eine äussere Einheit derselben überhaupt siegreich zurückgewiesen, sondern auch im Kreise der romanischen Völker, in allen Staaten überhaupt, haben die Regierungen die Scheidung des Gebiets der weltlichen Macht von dem der geistlichen mit mehr oder weniger Schärfe durchgesetzt oder angestrebt. In dem gegenseitigen Verhältniss beider Gewalten aber wird man mit Recht eines der wichtigsten Momente unserer und aller Geschichte erblicken.

Wie ganz anders war doch die Stellung der Kirche und die Gewalt ihrer obersten Behörde im Mittelalter! Ausdrücklich belehrt uns Schulte's Kirchenrecht (I, 63): „Nicht bloss die Regierung der Kirche, nein die Beziehungen der Fürsten und Völker unter einander, die Stellung der Fürsten zu ihren Unterthanen und dieser Rechte und Pflichten gegenüber jenen, alle Seiten des Privatrechts, Strafrechts, Gerichtsverfahrens hat die Kirche Veranlassung, Macht und in Folge ihrer Stellung in den einzelnen Staaten das Recht gehabt, während des Mittelalters in den Kreis ihrer Gesetzgebung zu ziehen.“ Fügen wir ruhig hinzu: nicht bloss der Gesetzgebung, sondern auch jeder Art von Praxis. Nun denke man sich diese Kirche als absolute Monarchie, denke sich die römische Curie als den Central-sitz ihrer Verwaltung, um sich die Bedeutung der letzteren für die Christenheit vorzustellen. Sie war in der That das Centrum des internationalen Verkehrs für die grosse Familie der christlichen Nationen, wo unzählige Fäden zusammenliefen und ausliefen. Schon der heilige Bernhard konnte sich zu der Meinung versteigen, dass fast nichts Gutes auf Erden geschehe, das nicht in irgend einer Art durch die Hände des römischen Kanzlers gehe.¹⁾

Die Einheit der sichtbaren Kirche ist oberstes Dogma des Katholicismus. Ihre Erhaltung ist der Zweck des Primates, der für ebenso göttlich erklärt wird als die Kirche selbst. Dass der römische Papst der Inhaber dieses Primates ist, folgt bekanntlich aus der Annahme, dass Petrus die römische Gemeinde gestiftet habe, dadurch die römische Kirche zum Mittelpunkt der Einheit gemacht, ihr den Glanz seines Primates verliehen und sie zu dessen Hoheit emporgezogen habe. Wenn daher die römische Kirche an sich auch nur eine Kirche wie jede andere ist, so wird sie doch die Mutter und Lehrerin, die Wurzel, das Haupt, der Gipfel, der Mittelpunkt der Einheit für alle genannt. Von ihr aus, wie Leo der Grosse sich ausdrückt, hat die Sonne der Gerechtigkeit ihre Strahlen über den ganzen Erdkreis verbreitet. Demgemäss vereinigt der Papst in sich die Gewalt als Bischof von Rom, als Metropolit der römischen Kirchenprovinz, die schon in früher Zeit 69 Bisthümer zählte, als Patriarch des Occidents, als Oberhaupt der ganzen Kirche und bis vor den Ereignissen unserer Zeit auch als Beherrscher des Kirchenstaats. Zu diesen gesetzlich begründeten Aemtern kam noch die Vorstellung von einem höchsten Schiedsrichteramte,

¹⁾ Epistola 33. Citirt bei Bangen 436.

das er als der Stellvertreter Christi auf Erden in seiner Person repräsentire, und das ihm allein gestatte, die Starrheit irdischer Gerechtigkeit mit rücksichtsvoller Billigkeit in Einklang zu bringen.

Ehe wir nun daran gehen, die Menge der den Papst als Inhaber dieser verschiedenen Gewalten umgebenden Gehülfen und die aus ihnen sich bildenden Institutionen der Curie zu betrachten, sei ein kurzer Hinweis darauf gestattet, dass die päpstliche Monarchie auch den Gesetzen historischer Entwicklung gefolgt und durch zum Theil schwere constitutionelle Kämpfe, ja Revolutionen hindurch gegangen ist. Es soll indess von den ältesten Zeiten und auch von der Frage, in wie weit sie etwa in ihrer Bildung fremden Vorbildern, namentlich byzantinischen, gefolgt ist, dabei abgesehen werden.

Auch nachdem der römische Bischof bereits als erster und allgemeiner Bischof, demgemäss als Oberhaupt der Kirche anerkannt war, regierte sich die Kirche bis zu Gregor VII. in ihren einzelnen Sprengeln selbst durch ihre Bischöfe, deren Abhängigkeit vom Kaiser in Deutschland wenigstens grösser war als vom Papst, und denen hierarchisch-theokratische Ideen noch ziemlich fern lagen. Nur in Glauben und Lehre war eine einheitliche Leitung der Kirche von Rom aus bemerklich. Da trat der energische Herrschergeist Gregors VII. auf und beanspruchte auch die ganze Verwaltung der Kirche, die Verleihung der Amtsgewalt an die gewählten Bischöfe, das Leben der Geistlichen, die gesammte Kirchenzucht in monarchischem Sinne zu leiten. Dass ihm dies gelang, dass er und seine Nachfolger, vor allen Innocenz III., die Kirche in vollstem Sinne des Wortes regierten, machte die Heranziehung einer Menge den Papst umgebender Gehülfen nöthig und führte somit zur Bildung der Curie. Indess sind im Mittelalter noch zwei Perioden zu unterscheiden. In den zwei Jahrhunderten wahrhaft grosser Machtentfaltung der Kirche, von Gregor VII. über Innocenz III. bis zu Bonifaz VIII., 1073—1303, ist von der Curie bis auf das Cardinalscollegium eigentlich noch nicht die Rede; dieses aber steht den Päpsten in harmonischem Einklang und gemeinschaftlicher Thätigkeit ohne Rivalität zur Seite; in den Consistorien, d. h. den unter Vorsitz des Papstes gehaltenen Plenarversammlungen desselben werden alle wichtigen Beschlüsse entschieden; aus ihm werden die zahlreichen Legaten entnommen, die Jahr aus Jahr ein die Kirchenprovinzen visitiren und überall die Gültigkeit der von Rom aufgestellten Kirchengesetze durchführen. Dabei wird auch im Wesentlichen die bischöfliche Würde und der einzelne Kleriker in seinem Grade geachtet, so dass alle Glieder der Kirche das Gefühl gemeinschaftlicher Solidarität durchdringt, und das grosse Ziel alle in einem höheren Schwunge erhält. Aber nichts Irdisches vermag sich dauernd auf idealer Höhe zu halten, auch die sichtbare Kirche nicht, oder um katholischer zu reden, die menschliche Leitung des göttlichen Instituts der Kirche nicht. Mit der Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Avignon, der Abhängigkeit der meist französischen Päpste von Frankreich, wird nicht nur das ursprünglich gross gedachte Verhältniss zu den staatlichen Gewalten verschoben, sondern es tritt innerhalb der Kirche ein System des

absoluten Monarchismus auf, das alle geistlichen Gewalten seiner Willkür unterwirft. Das zeigt sich ebenso in dem Verhältniss des Papstes zu den Bischöfen als zu dem ihn unmittelbar umgebenden Kreise der Kurie.

Trotzdem dass die Päpste des 14. und 15. Jahrhunderts in der Regel geringere Geister sind, als die der vorangegangenen Periode, tritt doch eine Machtverschiebung zu Ungunsten der Cardinäle und zu Gunsten des Papstes ein. Eigenmächtig und rein aus politischen Gründen verlegte Clemens den heiligen Stuhl aus der ewigen Stadt weg nach Avignon. Von jetzt ab schwindet die Bedeutung der Consistorien mehr und mehr; an ihrer Stelle ziehen die päpstlichen Palast- und Kammerbeamten, zwar alle Prälaten, aber doch viel niedrigeren Ranges als die Cardinäle und vom Papste ungleich abhängiger als jene, eine Menge auch der wichtigsten Geschäfte an sich, und es gestalten sich aus ihnen die eigentlichen Curialbehörden, die Kanzlei und die sich wieder aus ihr entwickelnden verschiedenen Sekretarien nebst der Datarie für das forum externum, die Pönitentiarie für das forum internum, die Kammer für die Finanzverwaltung, die Rota und die Signaturen für die Justiz. Ehrgeizigen Cardinälen blieb nichts übrig als das Streben, an die Spitze dieser Behörden zu gelangen und so als Officialen des Papstes das wiederzugewinnen, was sie als Mitglieder des heiligen Collegiums eingebüsst hatten. Allerdings führte die bald an dieser Curie einreissende Missregierung und die daraus entstehende Gefahr der Kirchenspaltung zu einer höchst lebhaften Reaction gegen den Monarchismus, dem man alle Schuld an dem traurigen Verfall zuschob, in dem sich die Kirche befand, aber er war bereits so sicher gegründet und mit der Idee der Einheit so fest verbunden, dass er in Constanx und Basel den Sieg davontrug. Die Päpste zögerten nicht, diesen Triumph auszubeuten. Jetzt erst entfaltete sich das Curialsystem mit dem Uebermuth siegreicher Reaction. Die Mitgliederzahl der Curialbehörden stieg unaufhörlich auf mehrere tausend Personen; fast alle Aemter wurden käuflich, und ihre auf Taxen und Sporteln als Einnahme angewiesenen Inhaber betrachteten alle ihrer Erledigung zufallenden Angelegenheiten nur als Geschäfte, aus denen sie für ihr Anlagekapital möglichst hohe Zinsen herauszuziehen suchten. Aus eben demselben finanziellen Gesichtspunkt wurde die Zahl der vor die päpstliche Entscheidung gezogenen Angelegenheiten ins Maasslose gesteigert; es ist die gelobte Zeit der Reservationen und Exspectanzen, der Dispensationen und Indulgenzen, der Commendationen und Cumulationen u. s. w., die alle für Geld zu haben waren. Zahllos wurden die Wege und Nebenwege, die zur Erledigung eines Geschäftes führten. Die Cardinäle bekamen ihren reichlichen Antheil an dieser von der Christenheit erhobenen Beute, aber ihr Einfluss auf die Regierung der Kirche hing rein von der Persönlichkeit des Papstes und von ihren Stellungen als päpstliche Officialen ab; keine feste Tradition sicherte mehr ihre Rechte. Von Martin V. heisst es: „er hat alle Cardinäle so unterdrückt, dass sie vor ihm nicht anders sprechen, als wie er es gerne will, und werden vor ihm redend roth oder bleich.“ Wohl suchten sie den Einfluss des Collegiums auf die Regierung durch Wahlcapitulationen zu sichern, aber selten hielt diese ein Papst; Paul II. erste Handlung nach seiner Wahl

war, dass er die Cardinäle einen Widerruf der Wahlkapitulation zu unterschreiben zwang, ohne dass sie ihn nur lesen durften; und nur einer weigerte sich hartnäckig. Andere griffen zu dem Mittel der Massenernennung von Cardinälen ihres Anhangs.

Da erhob sich die deutsche Reformation, die grösste Gefahr, die das Papstthum je zu bestehen hatte, eine Krisis auf Leben und Tod. Wie es darüber hinwegkam, ist bekannt. Nur auf die Hälfte der Christenheit beschränkt, dem Staate gegenüber in sehr geminderter Competenz, innerhalb der katholischen Kirche aber in seiner monarchischen Gewalt gesetzlich befestigt, ist das restaurirte Papstthum in eine neue Phase seiner Entwicklung getreten, die erst in unserer Zeit durch den Verlust des Kirchenstaates einer wesentlichen Modification entgegengieht. Nicht nur die Missbräuche wurden durch Verminderung der Beamtenzahl, durch Aufhebung des Aemterkaufes gemildert, sondern auch der Geschäftsbezirk der Curialbehörden gesetzlich fixirt und zugleich bedeutend eingeschränkt. Der Schwerpunkt der Verwaltung und Gesetzgebung wurde wieder, allerdings mit Sicherung vollster monarchischer Unumschränktheit des Papstes, ins Cardinalscollegium verlegt, die Geschäfte wurden in bestimmte Ressorts eingetheilt, und zu ihrer Bearbeitung aus den Mitgliedern des heiligen Collegiums ständige Congregationen gebildet. Vor allem wichtig ist hierfür Sixtus V. geworden, dessen organisatorische Kraft die Verwaltungsgesetzgebung zu einem Abschluss brachte, der bis auf unsere Tage nur unwesentliche Modificationen erlitten hat.

Wenn in dieser historischen Vorbemerkung die Curie zum Theil im engern Sinne und im Gegensatz zum Cardinalscollegium gefasst ist, so bezeichnet doch, um zu unserm speciellen Thema überzugehen, der Ausdruck „Römische Curie“, der beiläufig im 12. Jahrhundert üblich wird, überhaupt die Gesamtheit aller derjenigen Personen, die als Kleriker der römischen Kirche zur Ausübung der primatialen Rechte des Papstes berufen sind, mit Einschluss der speciell für die Leitung der römischen Diöcese bestimmten Officialen. An die ewige Stadt ist die Curie nicht gebunden. *Ubi Petrus ibi ecclesia*, oder *ibi Roma*! Im besonderen unterscheidet man drei Klassen von Curialen: *Cardinales Sacrae Romanae Ecclesiae*, *Praelati S. R. E.* und Curialen im engern Sinn.

Die ursprüngliche Bedeutung von *Cardinalis* wird ja verschieden erklärt; nach Phillips heisst es zum *Cardo* oder Haupt und Mittelpunkt, d. i. hier zum Bischof, zur Kathedra gehörig, der Ausdruck passt also auf die Mitglieder aller Presbyterien, d. h. die Gemeinschaft der den Bischof umgebenden Geistlichen, Diakonen sowohl als Presbyter, ebenso gut als auf das römische, auf dieses aber in *sensu eminenti*, weil die römische Kirche wider der *Cardo* aller anderen Kirchen ist.

Im Anfang zählte das römische Presbyterium 7 Diakonen, entsprechend den 7 kirchlichen Regionen der Stadt, zuerst nach der Reihenfolge der Regionen, bald nach Kirchen benannt, doch stieg allmählich ihre Zahl. Die der Presbyter war von vornherein

unbestimmt. Auch sie haben jeder einen Titulus, d. h. eine Kirche. Zunächst heissen Tituli solche Kirchen, die ursprünglich Häuser von Privatpersonen gewesen waren, dann aber von ihren Eigenthümern dauernd zum Gebrauch bei religiösen Versammlungen bestimmt wurden, z. B. das der Lucina. Dazu erhielten sie oft noch eine Bezeichnung nach Heiligen, so Basilica s. Laurentii tit. Lucinae oder in Lucina! So heisst also der vollständige Titel des Cardinallegaten, der 1267 den Stiftungsbrief der Breslauer Magdalenschule ausgestellt hat, und der nebenbei Cisterciensermönch war: Frater Guido, tit. s. Laurentii in Lucina, presbyter cardinalis. Der Einzelne ist nämlich nicht Cardinal eines bestimmten Titels, sondern Cardinal der römischen Kirche, der Titel kommt hinzu. Auch erklärt sich Phillips (VI, 88—95) ausdrücklich gegen die bekannte Annahme, dass die Titulkirchen die ältesten Stadtpfarreien und die Cardinalpriester die ältesten Stadtpfarrer Roms gewesen seien. Sie sind vielmehr als Quasi-Diöcesen anzusehen und haben in ihren Sprengeln von früh an viele andere Kirchen unter sich gehabt.¹⁾ Es kamen aber später zum römischen Presbyterium noch hinzu die 7 suburbanischen oder suburbicarischen Bischöfe von Ostia, Portus, Silva Candida, Albano, Praeneste, Sabina und Tusculum, von denen indess Silva Candida früh einging, so dass nur 6 bleiben.

So setzt sich also das Cardinalscollegium als Ganzes aus Bischöfen, Priestern und Diakonen zusammen, deren Zahl vielfach schwankte, in Constanz und Basel auf 24 beschränkt werden sollte, dann unter dem Vorwande, es müssten in ihm die verschiedenen Nationen vertreten sein, von den Päpsten wieder erhöht und am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts sehr willkürlich vergrössert wurde; Leo X. ernannte 1517 auf einmal 31 Cardinäle. Endlich fixirte Sixtus V. in seinen Constitutionen von 1586 und 1587 die Zahl auf 70 aber als nicht nothwendig zu erreichendes Maximum, wovon 6 Bischöfe, 50 Presbyter und 14 Diakonen sein sollen. Ihr Vorsteher war früher der Archidiakon, jetzt heisst er Dekan.

Wenn nun die Stellung des Cardinalscollegiums oder des heiligen Collegiums als Corporation neben dem Papst der Stellung der Cathedralcapitel neben dem Bischof entspricht, so hat sich doch in ihrer historischen Entwicklung eine Verschiedenheit angebahnt, indem besonders seit dem 14. Jahrhundert, wie schon oben angedeutet wurde, das heilige Collegium eine geringere Selbstständigkeit dem Papste gegenüber hat, als sonst die Capitel ihrem Bischof gegenüber. Je erhabener seine Stellung als Capitel der an der Spitze aller Kirchen stehenden römischen Kirche geworden ist, desto mehr haben sich seine kapitularischen Rechte in mancher Hinsicht gemindert. Der canonische Grundsatz, dass die bischöflichen Entscheidungen in ihrer Rechtsgültigkeit durch den Consens oder den Rath

¹⁾ Beiläufig nach Phillips VI, 94 die Notiz, dass ein Cod. Vat. aus der Zeit Gregors XI (1370—78) mit Einschluss der Capellen aufzählt 250 ecclesiae parochiales de uno et duobus clericis, quarum 44 non habent servitores et 11 sunt funditus destructae.

des Capitels bedingt seien, kommt zwischen Papst und Cardinälen nicht zur Anwendung; ersterer kann proprio motu Verordnungen erlassen. Das Collegium darf sich nicht freiwillig versammeln, während einer Sedisvacanz stehen ihm geringere Rechte zu als andern Capiteln, indem es keinerlei eigentliche päpstliche Jurisdiction ausübt. Die Reformpartei des 15. Jahrhunderts strebte allerdings in Constanz und Basel dahin, dem Cardinalscollegium als einer göttlichen Institution eine mehr gleichberechtigte Stellung neben dem Papstthum einzuräumen. Gerson nennt das heilige Collegium unmittelbar von Christus begründet, und d'Ailly bezeichnet die Cardinäle als Stellvertreter der Apostel, die „bevor sie sich über den ganzen Erdkreis zerstreuten, Petrus in der Ausübung des päpstlichen Amtes beistanden, gleichsam den Dienst des Cardinalats ausübend.“ Allein diese Ansicht drang damals nicht durch, und die moderne Kirche fasst das Princip des Primates sehr scharf. Nur die Bischöfe, den Papst an der Spitze, sind Nachfolger der Apostel, nur der Episcopat neben dem Primat ist göttlichen Ursprungs. „Es liegt beim Primate wie beim Episcopate,“ sagt Schulte (Kirchenrecht I. 63), der überhaupt diese Dinge schärfer fasst als Phillips, „die Gewalt nicht in einer Mehrheit, sondern diese hat einen Träger; Presbyterium, Cardinalscollegium gehören ebenso wenig zum Primate als eine fundamentale Institution, wie die Domkapitel zu den Diöcesanbischöfen. Beide sind eine historische Institution. Der Primat ruht im römischen Bischofssitze, den eine Person vollständig einnimmt und vertritt.“ Trotzdem haben nach historischer Entwicklung und positivem Rechte die Cardinäle eine Stellung über den Bischöfen erlangt; denn einmal sind sie die Collateralen und Coadjutoren des Papstes, die wie an den Geschäften, so an den Ehren seines Primates theilnehmen, dann wählen sie allein seit dem 11. Jahrhundert den Papst und zwar immer einen aus ihrer Mitte. Im Uebrigen ist ihr Vorrang vor den Bischöfen erst auf dem bekannten Concil zu Lyon 1245 entschieden worden.

Ueber die Pflichten ihrer Residenz in Rom sind schon von Leo X. strenge Vorschriften erlassen worden. Nur die anwesenden participiren am Rotulus, den jährlichen Einkünften des Collegiums, und zwar entsprach in der früheren Zeit die Vertheilung desselben den Präsenzgeldern bei den Capiteln. Seit dem vorigen Jahrhundert ist indess die Praxis, dass alle in Rom wohnenden gleichen Antheil haben, zum Gesetz geworden. Die nicht in Rom residirenden brauchen zum Conclave, das immer 10 Tage nach dem Tode des Papstes beginnt, nicht berufen zu werden; durch Stellvertretung darf Niemand sein Wahlrecht ausüben. Der erste auswärtige Cardinal war ein Wittelsbacher, der Erzbischof Konrad v. Mainz, unter Barbarossa, der aus seinem Bisthum vertrieben und nach Rom sich wendend, vom Papste das Cardinalat erhielt und es auch nach seiner Wiederbesteigung des Mainzer Stuhles beibehielt. Seitdem haben sich um der äusseren Auszeichnung willen häufig auswärtige Bischöfe bemüht ins Cardinalscollegium zu kommen.

Die Ernennung neuer Cardinäle geschieht observanzmässig mit Befragung des Collegiums, doch ist der Papst dazu nicht gesetzlich verpflichtet. Schon in Basel ward

die Forderung aufgestellt, dass das Collegium aus allen Nationen zusammengesetzt werde, ebenso auch in Trient, doch ist auch hier der Papst nicht gebunden. Seitens der Cardinäle ist zur Wählbarkeit neben legitimer Geburt nur ein Alter von 22 Jahren erforderlich; der zum Amt gehörige Weihegrad kann nachher binnen Jahresfrist erworben werden. Den rothen Hut haben sie seit Innocenz IV., seit Paul II. das rothe Biret und die Mitra von Seidendamast für die Fälle, wo sie keinen Hut trugen; von demselben wahrscheinlich auch den rothen Mantel, den Purpur. In früherer Zeit hatten sie den Titel Reverendissimus, seit 1630 Eminentissimus.

Die Versammlungen des Collegiums unter Vorsitz des Papstes zerfallen in die Consistoria publica und secreta, erstere unter grossem Ceremoniell. In der Blüthezeit des Papstthums waren die Consistorien häufiger und regelmässig, die Macht des Archidiaconus eine sehr grosse, mit der Häufung der Geschäfte fiel der Schwerpunkt immer mehr in einzelne Commissionen, die der Papst beliebig ernannte. Dies gilt zumal vom 14. und 15. Jahrhundert, wo die Päpste alle wichtigen Angelegenheiten gemäss der oben entwickelten Richtung in die Hände von ihnen ergebenen Personen zu bringen strebten. Erst das 16. Jahrhundert schuf die neue festere Form der ständigen Congregationen, die noch jetzt gültig ist, und als deren eigentlicher Begründer gemeinhin Sixtus V. angesehen wird.¹⁾ Diesen ständigen Congregationen ist je ein bestimmter Kreis kirchlicher Angelegenheiten als höchsten Tribunalen ohne Appellation zur Entscheidung überwiesen. Durch sie wurde der Langsamkeit in der Geschäftsverwaltung, worüber alle Berichte des 15. Jahrhunderts klagen, abgeholfen; es entwickelte sich eine festere Praxis und damit die Gewähr gerechterer Entscheidung, während sich der Kostenaufwand verringerte, über den die Klagen früher noch lauter erschollen als über die Langsamkeit. Sixtus V. erhöhte seiner Zeit die Zahl solcher Congregationen auf 15, aus je 5 Cardinälen bestehend, sie sind indess noch öfter verändert, vermehrt und einzelne in der Zahl der Mitglieder erheblich erweitert worden. Hier kann nur auf die bekannteren hingewiesen werden; zuerst auf die pro sancta inquisitione oder s. officio, zu der jetzt 15 Cardinäle gehören, und die sich auf die Verfolgung aller Delicte gegen den Glauben erstreckt, dann pro indice librorum prohibitorum; ferner die jetzt als congregatio interpretum concilii Tridentini bezeichnete, deren Entscheidungen für das Kirchenrecht von grösster Wichtigkeit sind und deshalb in einem bereits über 100 Bände zählenden Thesaurus resolutionum gesammelt und publicirt werden; endlich die congregatio de propaganda fide, der die Leitung des gesamten Missionswesens zusteht. Obwohl nun diese Congregationen mit apostolischer Autorität und ohne Appellation entscheiden, haben auch sie den absoluten Primat des Papstes insofern nicht verringert, als dieser entweder den Vorsitz in ihnen führt oder ausdrücklich zu be-

¹⁾ Ranke, Römische Päpste I, 295 (6. Aufl.) bemerkt allerdings, man schreibe demselben auch Einrichtungen zu, die lange vor ihm bestanden haben.

rathen oder ihm die Entscheidung vorzulegen ist. Daneben haben auch die Consistorien nicht aufgehört, indess sehr an Bedeutung verloren, da in der Regel die in ihnen zum Beschluss kommenden Vorlagen in den Congregationen vorberathen sind, selbst die sogenannten Allocutionen, die feierlichen Ansprachen des heiligen Vaters an das Collegium.¹⁾

Neben diesem Collegium brauchte der Papst zur Bestreitung der an die Curie gelangenden Geschäfte von Anfang an eine Menge Kleriker. Sie erlangten bald den Vorrang vor den mit der Seelsorge Beschäftigten und damit die Bezeichnung als Prälaten der Curie, denn sie theilten wie das Cardinalscollegium mit den Geschäften auch das Ansehen des päpstlichen Primates. Eine Vorschule zu dieser Laufbahn bildete an Stelle der heutigen von Benedict XIV. im vorigen Jahrhundert gegründeten Academia ecclesiastica in früherer Zeit der Dienst im päpstlichen Palast, dem Palatium Lateranense, das die Päpste bis zur Verlegung des Sitzes nach Avignon bewohnten, und das beiläufig im 3. Jahrhundert der Palast eines gewissen Lateranus gewesen war. Diese Heranbildung der künftigen Leiter der Curialgeschäfte in der unmittelbaren Umgebung des Papstes hat ihr Seitenstück am Hofe der Ottonen gefunden, wo aus der kaiserlichen Capelle ein grosser Theil der deutschen Bischöfe hervorging. Wie diese Bischöfe bis zum Investiturstreit sich als treue Gehülfen der kaiserlichen Politik erwiesen,²⁾ so waren und blieben jene Curialen die dem päpstlichen System ergebensten Werkzeuge.

Die erste Behörde, die sich aus ihnen bildete, ist die apostolische Kanzlei. Durch sie ging Alles, über was der Papst schriftlich verfügte, jede Gnadenbewilligung desselben, jedes Commissorium, das eine richterliche oder sonstige Entscheidung, sei es an Cardinäle, sei es an andere Prälaten wies. Sie bereitete die eingehenden Sachen zur päpstlichen Entscheidung vor und vermittelte als organon vocis et mentis papae allen Verkehr, da sie nicht bloss die päpstlichen Verfügungen in schriftliche Form, und zwar von je her in Form von Briefen zu bringen, sondern auch zu publiciren und für ihre Execution zu sorgen hatte. Demgemäss war das Amt ihres Vorstehers, des Kanzlers oder des Vicekanzlers, wie er schon vom 13. Jahrhundert bis auf unsere Tage heisst, sehr einflussreich und stieg mit der Ausdehnung seiner Geschäfte fortwährend in seiner Bedeutung, zumal in der avignonischen Zeit, von wo ab es regelmässig in den Händen eines Cardinals ist. Allmählig wurde indess der Geschäftskreis der Kanzlei so ausgedehnt, dass die blosser Vermehrung ihres Personals nicht ausreichte; deshalb lösten die Päpste immer mehr Geschäfte von ihr ab und bildeten neue Behörden.

Zunächst, noch vor dem Ausgange des 13. Jahrhunderts, wurde für die Gnaden-

¹⁾ Ueber die Congregationen handelt ausser Phillips VI, 557 – 681 noch besonders ausführlich Bangen 74–292, letzterer besonders mit Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse.

²⁾ Vgl. Giesebrecht Kaiserzeit I, 329 (2. Ausg.)

sachen eine besondere Behörde gegründet. Die Gnadensachen bilden einen wichtigen Theil der päpstlichen Entscheidungen, da das Recht des Papstes, durch Specialverfügungen (*gratiae*) Ausnahmen von dem allgemeinen gültigen Recht zu gestatten, sehr gross ist, und die Päpste in den Zeiten des blühenden Absolutismus sich nicht wie später an bestimmte Regeln dabei banden. Dafür entstand die *Dataria*. Ihr fielen also die Befreiungen von allerhand Hindernissen, z. B. auch in Ehesachen, von canonischen Unregelmässigkeiten, Absolutionen von bestimmten Pflichten und Dispensationen über verbotene Handlungen oder Unterlassungen, auch die Verleihungen von reservirten und afficirten Beneficien oder Pfründen zu. In den dafür zu zahlenden Compensationen hatte sie reichliche Einkünfte. Weil ihr Vorstand die Erledigung der eingehenden Gesuche vorzubereiten, die Entscheidung des Papstes einzuholen, dessen schriftliche Verfügung in die gehörige Form zu bringen und zu datiren hat, heisst er der *Datarius*. Er ist häufig ein Cardinal und hat ein grosses Personal unter sich; schon Innocenz VIII. (1484—92), der selbst *Datarius* gewesen war, hat diese Behörde so ausgebildet, wie sie dann geblieben ist.

Die immer wachsende Steigerung der Geschäfte führte noch zu einer dritten Behörde, der *secretaria brevium*. Da nicht für alle Angelegenheiten die umständliche Form der in der Kanzlei ausgefertigten Bullen nöthig erschien, so bildete sich allmählich für die häufiger vorkommenden, geringeren, sich auf Einzelne oder auf Privatangelegenheiten beziehenden Sachen eine *forma brevis* aus, und dann für die Ausfertigung dieser Breven eine besondere *Secretarie*. Seitdem verblieben nur die wichtigeren Sachen und die allgemeineren Inhalts den Bullen und die Bullen wieder der Kanzlei. Von dem Geschäftskreis der *Datarie* ist der der *Secretarie* dahin zu unterscheiden, dass letzterer die einfachen, reinen Vergünstigungen zufallen. Bestimmte Grenzen hat hierfür erst 1745 Benedict XIV. Constitution *Gravissimum* gezogen. Bullen und Breven unterscheidet man zunächst am Pergament, das der ersteren ist dick und unrein, der letzteren weiss und fein. In den Bullen hat sich bis auf den heutigen Tag die in Avignon gleichzeitig mit den Kanzleiregeln ausgebildete Kanzleischrift erhalten, während die Breven moderne Cursivschrift aufweisen. Die Bullen beginnen immer ohne Anrede mit der Formel: *N. episcopus servus servorum dei — universis christifidelibus* oder *carissimo in Christo filio* und Aehnliches, oder auch einfach *ad perpetuam rei memoriam* etc. — *salutem et apostolicam benedictionem*, worauf erst die eigentlichen Anfangsworte folgen, nach denen die Bullen citirt zu werden pflegen. Die Breven beginnen mit der einfachen Namensnennung des Papstes, beispielsweise: *Pius papa II.*, welche Worte in der Mitte über der ersten Zeile stehen. Dann folgt die Anrede *carissime in Christo fili* oder Aehnliches und der Gruss. Dem entsprechend ist der Stil der Bullen viel feierlicher, an die vom Lauf der Zeiten wenig beeinflussten Kanzleiregeln, an stehende Confirmations- und Derogationsclauseln gebunden, während die Breven in einfachen Ausdrücken abgefasst sind. Bei ihnen ist das Datum in moderner, bei den Bullen in alt-

lateinischer Form angegeben.¹⁾ An den Bullen hängt ein Bleisiegel (bulla), auf der einen Seite mit den Köpfen des Petrus und Paulus, auf der andern mit dem Namen des Papstes versehen, die Breven werden mit dem Fischerring gesiegelt, welcher das Bildniss des heiligen Petrus, in einem Kahne sitzend, in der rechten Hand die Schlüssel haltend, mit der Umschrift des regierenden Papstes um den Kopf, enthält.

Da ferner die Päpste, zumal im 15. und 16. Jahrhundert, die politischen Angelegenheiten, sowohl die Regierung des Kirchenstaates als die Beziehungen zu auswärtigen Ländern ihren Verwandten übertrugen, die dann officiell cardinales nepotes hiessen, so schieden auch diese Sachen aus der Kanzlei aus, und mit der Zeit bildeten sich dann dafür zwei neue Secretarien. Die Secretaria status, mit dem Cardinal-Staatssecretair an der Spitze, bildet jetzt das Ministerium der auswärtigen kirchlichen Angelegenheiten, während die Regierung des Kirchenstaates, so lange es einen gab, der Secretaria memorabilium zufiel.

Ehe dieses Alles getrennt und geordnet war, belief sich das Personal der Kanzlei auf eine sehr hohe Ziffer, zumal im 15. Jahrhundert, als die Käuflichkeit der Stellen, die Verschleppung der Geschäfte und die Gelderpressung von den Parteien so recht in Blüthe stand. Zu oberst standen die 7 Notare, die nach Ernennung vieler andern Notare in anderen Behörden, als Protonotare den Vorrang vor den übrigen und überhaupt einen sehr hohen Rang behaupteten, weshalb späterhin die Ernennung von Ehrenprotonotaren aufkam. Sie behielten bald bei Ausdehnung der Geschäfte nur die wichtigsten Sachen, wie etwa die Verleihung von Bisthümern u. s. w., und überliessen das Meiste den Abbreviatoren, die in vielen Dingen geradezu an ihre Stelle traten und die eigentlichen Geschäfte besorgten, sodass heut zu Tage die unmittelbare Beziehung der Protonotare zur Kanzlei ganz aufgehört hat. In dem Collegium der Abbreviatoren, das Paul II. (1464—71) auf 72 festsetzte, unterscheiden sich die 12 von der grösseren und die 22 von der geringeren Präsidenz (auch de parco majori und minori) von den übrigen; im Allgemeinen besorgen sie nur die minutae der Bullen, während deren eigentliche Ausfertigung nach den vorliegenden Minuten dem Collegium der 100 scriptores litterarum apostolicarum zufällt. Diese haben sich dabei nach den Regeln der Kanzlei zu richten, deren Niederschreibung Johann XXII. (1316—34) begann und deren Sammlung Nicolaus V. (1447—55) vollendete. Es erinnert an die antike Praxis der Prätores, dass diese Regeln von jedem Papste revidirt und nur für seine Regierungszeit publicirt werden. Wenn man nun bedenkt, dass zu den bereits genannten Beamten noch eine Menge Taxatoren, Plumbatoren, Registratoren u. s. w. hinzukommen, ferner alle diejenigen, deren Aemter nur vorübergehend aus Geldspeculation von einzelnen Päpsten errichtet waren, so wird man begreiflich finden, dass sich die Mitgliederzahl aller dieser Collegien, etwa um die Zeit der Reformation, auf mehrere Tausend belief.

¹⁾ Ob dies noch heute gültig ist, weiss ich nicht, die modernen Canonisten erwähnen es nicht. Bei den Bullen resp. Breven Pius II. und Paul II. habe ich es durchgehends beobachtet.

die alle aus den Kanzleisporteln ihre Einnahmen bezogen.¹⁾ Es war das ein um so grösserer Uebelstand für den Geschäftsverkehr, als nicht nur zur Erledigung einer Bulle aus fast jedem Collegium ein Mitglied herangezogen wurde, sondern die Parteien noch ausserdem zur Beschleunigung des schleppenden Geschäftsganges besondere Curialen engagiren mussten. Diese Maschinerie der päpstlichen Canzlei übertraf in der Ausbeutung der Christenheit alle Leistungen ähnlicher weltlicher Institutionen.²⁾

Wenn oben von den der Datarie zufallenden Gnadensachen die Rede war, so gehören diese alle in das forum externum, für die Gnaden in foro interno oder conscientiae entwickelte sich in der Poenitentie eine besondere Behörde. Sie wurde hervorgerufen durch die zahlreichen theils freiwilligen theils den Pönitenten zur Absolution auferlegten Wallfahrten nach Rom. Entsprechend dem sonstigen sich monarchisch zuspitzenden Entwicklungsgange der Kirche bildete sich allmählich die Praxis aus, überhaupt eine Menge von Fällen der päpstlichen Absolution vorzubehalten, und die vom Papst zur Besorgung dieses Zweiges seiner Thätigkeit, der Spendung des Buss sacramentes, bestimmten Gehülften, gleichsam seine auditores in foro conscientiae, sind nur die Poenitentiare mit dem Grosspönitentiär an der Spitze, dem somit die gesammte Leitung des Beichtwesens zufiel. Sie wurden ehemals sowohl aus dem Säcular- als Regularclerus entnommen, und man nahm soviel Rücksicht auf die Verschiedenheit der Nationen und Idiome, dass im 14. Jahrhundert ein besonderer für die böhmische und einer für die illyrische Sprache erwähnt werden. Bis zu Pius V. (1566—72) wohnten sie im Vatican; er traf die Einrichtung, dass bei dreien der römischen Patriarchalkirchen Collegien für die Pönitentiare errichtet wurden, und zwar erhielten die Jesuiten die Ausübung dieses Amtes bei St. Peter, die Franziskaner-Observanten bei St. Johann im Lateran und die Dominikaner bei Sta Maria Maggiore. Indess ausser den mit der Spendung des Buss sacramentes beschäftigten Pönitentiären bildete sich um den Grosspönitentiär noch eine besondere Behörde, die Sacra poenitentiaria apostolica, der eine Menge Gnadenverleihungen in foro externo überwiesen wurden. Unter diesen, die für die gesammte Kirchenverwaltung wichtig wurden, sei hier nur beispielsweise auf die wichtigsten hingewiesen, wie Commutationen letzter Willenserklärungen, Unionen von Beneficien, Concessionen von Patronaten, Lizenzen und Absolutionen verschiedener Art, auch von geleisteten Eiden, Dispensationen vom canonischen Alter u. s. w. Gegen diese

¹⁾ Ein umfangreiches Verzeichniss bei Bangen § 122. Luther: Es sind mehr denn 3000 Papstschreiber allein.

²⁾ Interessante Notizen hierfür enthalten die Berichte der Breslauer Procuratoren aus Rom in der Eingangs erwähnten „Politischen Correspondenz Breslaus“ und ein Aufsatz von Joh. Voigt im Historischen Taschenbuch für 1833, der nach den Berichten der Procuratoren des deutschen Ordens in Rom gearbeitet ist. Die volle Schale seines Zornes darüber hat Luther ausgegossen in seinem Sendschreiben: An den christlichen Adel deutscher Nation. „Ich achte, dass Deutschland jetzt weit mehr gen Rom giebt dem Papst, denn vor Zeiten den Kaisern.“

Autorität der Poenitentie, die dem herrschenden System getreu im 15. Jahrhundert zu schweren Missbräuchen führte, erhob sich schon am Ende dieses Jahrhunderts Opposition, die Sixtus IV. allerdings als Vermessenheit und Frechheit bezeichnete, seine Nachfolger indess begründeter fanden, so dass Pius IV. 1562 der Pönitentie fast alle Jurisdiction in foro externo nahm und sie auf das ursprüngliche Gebiet des forum conscientiae beschränkte. Auch Pius V. ging in seinem Bestreben die Curie zu reformiren, 1569 in derselben Richtung vor, doch erweiterte er selbst noch wieder das forum externum, und auch die folgenden Päpste schwanken in ihren Verordnungen hin und her, indess wird im Ganzen durch die spätere Gesetzgebung die Reform beibehalten und die Gnaden in foro externo auf bestimmte Personen, wie z. B. Ordensleute beschränkt. Seit diesen Reformen ist der Grosspönitentiär auch ein Cardinal, und das Beamtenpersonal, das sich damals auf fast 100 Personen belief, ist sehr vermindert worden.

Aus der bisherigen Darlegung ergibt sich bereits, dass die römische Curie einer sehr ausgedehnten Finanzverwaltung bedurfte; kamen doch zu den aus der Christenheit überallher zusammenströmenden Geldern noch die Einkünfte des Kirchenstaates. Man nannte die diesem Verwaltungszweige vorstehende Behörde die apostolische Kammer, und ihr Chef, der Camerarius (Camerlengo), dem wir unter diesem Titel seit dem 12. Jahrhundert begegnen, war ein sehr einflussreicher Beamter. In der schon öfter erwähnten Periode des 14. Jahrhunderts, wo der Einfluss des Consistoriums d. h. also der Gesamtsitzungen des heiligen Collegiums sank, und damit auch die Bedeutung des Archidiaconus oder Dekans des Collegiums, der bis dahin die erste Stellung nach dem Papste gehabt hatte, völlig schwand, trat der Kämmerer, von nun an immer ein Cardinal, neben dem Kanzler als dessen Rival um die erste Stellung an der Curie hervor, zumal mit der Verwaltung der Finanzen noch die Civil- und Criminaljurisdiction verbunden ward. Es scheint Besorgniss vor dieser grossen Macht gewesen zu sein, die schon im folgenden Jahrhundert die Päpste veranlasste, seine Unterbeamten, den Thesaurar oder Finanzminister im engeren Sinne, den Auditor der Kammer mit der Jurisdiction über die Curialen, den Vicekämmerer als Gouverneur und Polizeidirector von Rom fast selbstständig neben ihm hinzustellen. Er ist jetzt in der That auf den Vorsitz der Kammer beschränkt, die heut natürlich erheblich viel weniger Mitglieder zählt als früher in der Blüthezeit des Papstthums, wo leider auch diese Stellen alle zur Kategorie der käuflichen gehörten.

Es erübrigt noch von den Justizbehörden zu reden. Ausser den contentiösen weltlichen Sachen aus dem Kirchenstaat, mit Ausschluss der zur Kammer gehörigen Finanz- und Criminalsachen, kamen auf dem Wege der Appellation früh aus dem gesammten Gebiete der Kirche eine Menge Rechtsfälle an die päpstliche Entscheidung. Zum grössten Theil waren es Beneficialsachen und was damit zusammenhängt, also Wahl- und Patronats-Streitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Regularen über Immunität von Klöstern, aber auch viele andere kirchliche Civilstreitigkeiten, die der Papst entweder in consistorio

oder persönlich in *audientia* entscheiden konnte. Für letzere Fälle brauchte er natürlich eine Anzahl Auditoren zur Vorbereitung und Klarlegung des Falles, und aus ihnen bildete sich analog dem bisher dargelegten Entwicklungsgange die Rota. Bis ins 13. Jahrhundert war die Mitwirkung des Consistoriums nachweisbar eine grössere, dann mehrten sich die Fälle, für die der Papst einzelne Auditoren committirte, und zwar nahm er diese anfangs auch aus dem Cardinals-Collegium, aber allmählich wurden die Cardinäle durch Mitglieder der päpstlichen Capelle verdrängt, und auf diesem Wege weiter kam es binnen Kurzem zur Ernennung ständiger Auditoren und weiter zur Bildung des Gerichtshofes der Rota, dessen Verfassung 1326 durch die Bulle *Ratio juris* geordnet, und dessen Mitgliederzahl neben vielen Notaren, Advocaten und Procuratoren auf 12 Beisitzer fixirt wird. Zu bemerken ist, dass vor ihnen nur *Litiscontestatio* stattfindet, und dass sie ihr Ergebniss dem Papste schriftlich zu referiren haben, welchem das Recht der Schlussentenz vorbehalten ist. Wegen der Wichtigkeit dieses Tribunals bildete sich durch die Gewohnheit ein Präsentationsrecht der Regierungen von Deutschland, Frankreich und Spanien auf je eine Stelle aus. Indess durch die Lossagung der Protestanten von Rom, durch die Beschränkung, die auch katholische Regierungen dem Zuge an eine auswärtige Appellationsinstanz auferlegten, auch durch die Errichtung der ständigen Cardinals-Congregationen ist die Bedeutung der Rota für auswärtige kirchliche Sachen sehr geschwunden, und durch die politischen Ereignisse der letzten Jahre sind ihr auch die Civilsachen des Kirchenstaates genommen. Der merkwürdige Name Rota ist beiläufig nicht ganz klar; wahrscheinlich ist er in Avignon gebräuchlich geworden und vom Getäfel des Sitzungszimmers entlehnt.¹⁾

Nach der Constituirung der Rota behielt sich der Papst trotzdem noch eine Reihe von Rechtssachen vor, wie die Entscheidung über Competenzconflicte, Klagen über Verweigerung der Rechtsmittel und andere ausserordentliche Fälle, die er durch seine Referendarien bearbeiten liess. In gleicher Weise hat er sich auch ausserordentliche Gnadensachen reservirt, und so sind noch zwei Behörden entstanden, die *Signatura iustitiae*, eine Art Obertribunal, und die *Signatura gratiae*. Ihnen verblieben immer noch so viel Fälle, dass sie ein zahlreiches Personal erfordern. Sixtus V. hat seiner Zeit die Zahl der Referendare auf 100 festgesetzt.

Aber das Recht des Papstes geht noch weiter. Er kann ohne Mitwirkung irgend welcher Behörden Rechts- und Gnadensachen an sich persönlich ziehen. Dabei pflegt er sich eines besonders erfahrenen Auditors zu bedienen, der als Auditor papae oder Sanctissimi bezeichnet wird.

Die eigentlichen Mitglieder dieser Behörden gehören, soweit sie nicht gar Cardinäle sind, alle zur Prälatur und unterscheiden sich dadurch von den übrigen Curialen, die dies

¹⁾ Unbegreiflich, dass ein so weit verbreitetes Buch wie Kurtz Lehrbuch der Kirchengeschichte (7. Aufl. 1874. § 96. I, 310) die Rota zum Finanzdepartement machen kann.

nur ex exercitio sind, d. h. in Folge der Ausübung eines ständigen Geschäfts an der Curie. Letztere trugen durch ihre zahlreiche Menge in den früheren Jahrhunderten zur Belebung des päpstlichen Hofes nicht wenig bei, sie gehörten allen Nationen und Ländern an und waren als Mittelpersonen und Geschäftsführer unentbehrlich. Das ist nun freilich jetzt Alles in bescheidne Gränzen eingeschränkt.

Wenden wir jedoch den Geist von diesem Gedanken des Verfalls, den die letzten Worte in Verbindung mit den Ereignissen, die wir alle erlebt, hervorrufen mögen, in die Vergangenheit zurück, so kann uns eine andere Beobachtung nicht entgehen, nämlich die der wunderbar consequenten Ausbildung des päpstlichen Monarchismus. Phillips bewundert einmal, dass die päpstliche Primatialgewalt immer neue Aemter und Institutionen aus sich herausbilden konnte, ohne sich je zu erschöpfen, ohne nur etwas von ihrer Fülle einzubüssen. Und in der That ist selbst mit Einschluss des Cardinalscollegiums, das ihn wählt und das er nicht auflösen kann, das ihm aber doch nicht nach göttlichem Rechte zur Seite steht, die ganze Curie in allen ihren Behörden doch nur eine Stellvertretung des persönlichen Papstes, von dem sich diese nicht ablösen, dem im Princip allein alles Recht der Gesetzgebung und selbst der Verwaltung über die Kirche vorbehalten ist, so weit es nicht in dem ebenfalls als göttliche Institution gedachten Episcopat seine Grenze findet. Aber auch innerhalb der seinen Mitbischöfen anvertrauten Diöcesen selbst hat der Papst zur Ausübung seines Primates Mittel und Wege gefunden. „Da das Oberhaupt der Kirche, sagt Innocenz III., menschlicher Natur gemäss, nicht an verschiedenen Orten sich befinden, noch auf Windeshügeln in entlegene Gegenden sich begeben kann, so sendet es, damit der Gang der Geschäfte nicht Noth erleide, seine Legaten als abgeordnete Richter.“ Das Institut der Legaten ist sehr alt, doch erhielt es eine hervorragende Wichtigkeit zur Durchführung kirchlicher Angelegenheiten erst seit Gregor VII., seit es sich darum handelte, die Kirche bis an ihre fernsten Enden einheitlich zu gestalten. Die Legaten a latere, denen der erste Rang gebührt, und die immer aus dem Cardinalscollegium genommen wurden, erhielten jedesmal einen bestimmten Bezirk (provincia) zur Visitation, mit sehr ausgedehnten Befugnissen und eine mit der der Bischöfe concurrirende Jurisdiction. Sie konnten Provinzialconcile berufen und ewige Statuten machen, Bischöfe und Erzbischöfe confirmiren, und hatten eine grosse Absolutions- und Dispensationsgewalt.

In der späteren Zeit treten die Legaten mehr in diplomatischen Sendungen auf; sind sie nicht Cardinäle, so heissen sie auch nicht a latere, und selbst wenn ihre Bestallung cum potestate legati a latere lautet, sind ihre Befugnisse und ihr Rang geringer als die der Cardinallegaten. Nicht cardinalizischen Ranges sind auch die Nuntien, die heutzutage stehende Gesandte des Papstes geworden sind, und deren Befugniss auch in früherer Zeit meist diplomatischer Natur war. Eine neuere Institution ist die der apostolischen Vicare, die mit bischöflichen Befugnissen an den Orten fungiren, wo die Diöcesanverfassung aus irgend einem Grunde nicht eingeführt oder gestört ist. Dagegen haben

die Primaten seit alter Zeit in gewisser Weise die Stellung von Legaten und werden deshalb auch als geborne Legaten bezeichnet.

Endlich gehört in diesen Zusammenhang noch der Hinweis darauf, dass der Papst für jeden einzelnen Fall, der sich nur an Ort und Stelle gut entscheiden lässt, qualificirten Personen eine Jurisdiction delegiren kann, was früher ja sehr häufig war.

So äussert sich also die Gewalt des päpstlichen Primates nicht nur von der ewigen Stadt aus, sondern kann überall an Ort und Stelle direct eingreifen. Sie ist in der That eine solche, wie sie nur dem „Stellvertreter Gottes auf Erden“ zukommt. Es liegt in der Consequenz, ihm diese übermenschliche Stellung zuzuerkennen; von da aber bis zur Infallibilität ist nur ein kleiner Schritt.

I. Zusammenstellung der während des Schuljahres beendeten Pensen.

Prima.

Religion 2 Stunden. Im Sommersemester. Lecture und Erklärung des Römerbriefes im Urtexte. Kirchengeschichte der Reformationszeit.

Im Wintersemester. Lecture und Erklärung des Matthäusevangeliums. Wiederholung der Geschichte des alten und neuen Bundes. Bis zum 1. Juli 1874 Lochmann, dann Scharnweber.

Deutsch 3 Stunden. Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts. 1 Stunde. Anleitung zum Verständniss deutscher Dichter und Prosaiker. 1 Stunde. Philosophische Propädeutik und Correctur der deutschen Aufsätze. 1 Stunde. Anderssen.

Lateinisch 8 Stunden. Horat. carm. lib. I. 34, 35, 37, 38. lib. II. 1, 2, 3, 6, 7, 9—19. lib. III. 1—8, 13, 14, 16—19, 21, 23, 24, 25. Zum Theil mit lateinischer Interpretation; die Mehrzahl der Oden wurde memorirt. 2 Stunden. Tacit. Annal. XII. 52—69. XIII. XIV. 1—9. Cicero de natura deorum lib. II. Livius IV, 5—41. 4 Stunden. Extemporalia abwechselnd mit der Correctur der häuslichen Exercitia. 1 Stunde. Mündliche Uebersetzungsübungen aus Seyffert's Uebungsbuch für Secunda, verbunden mit der Wiederholung und Erklärung schwieriger Abschnitte der Syntax; Correctur der freien Aufsätze. 1 Stunde. Der Director.

Griechisch 6 Stunden. Ilias XII—XVIII. 2 Stunden. Sophocles Ajax. Plato Euthyphron, Apologie und Criton. 3 Stunden. Wiederholung und Vervollständigung der Syntax. Alle 14 Tage Correctur eines Exercitium oder Extemporale. 1 Stunde. Hirsch.

Hebräisch 2 Stunden. Die regelmässige Formenlehre und Uebungen im Uebersetzen zusammenhängender Lesestücke aus Gesenius Lesebuch. Magnus.

Französisch 2 Stunden. Grammatik nach Plötz II repetirt. Lecture aus Herrig La France littéraire. Uebersetzungen aus Plötz Uebungen. Exercitien und Extemporalien. Markgraf.

Geschichte und Geographie 3 Stunden. Geschichte des Mittelalters. Repetitionen aus den übrigen Gebieten und aus der Geographie. Hilfsbuch von Herbst. Tabellen von Hirsch. Leitfaden von Daniel. Markgraf.

Mathematik 4 Stunden. Stereometrie und Uebung in der Lösung von Aufgaben aus allen Theilen der Elementarmathematik. 2 Stunden. Die Zins- auf Zinsrechnung, die allgemeinen Eigenschaften der Gleichungen, diophantische Gleichungen, arithmetische Reihen des zweiten Ranges, die Lehre von den Permutationen und Combinationen und der binomische Lehrsatz. 2 Stunden. Anderssen.

Physik 2 Stunden. Im Sommersemester: die Lehre vom Schall und von der Wärme. Im Wintersemester: die Optik. Anderssen.

Deutsche Themata: 1. Je mehr Du gethan hast, desto länger hast Du gelebt. 2. Darstellung der Handlung und Idee des Lessing'schen Drama's „Nathan der Weise.“ 3. a) Rede zur Feier des Tages von Sedan. b) Was hat der grosse Kurfürst zum Aufbau des preussischen Staates beigetragen? c) Die Zunge, das wohlthätigste und verderblichste unter den menschlichen Gliedern. 4. Entwicklung der ersten sechs Abschnitte aus Lessing's Laokoon (Clausurarbeit). 5. Mit welchem Rechte nennt sich der Mensch den Herrn der Schöpfung? 6. Darstellung der Handlung in Göthe's Iphigenie, Charakteristik der handelnden Personen und Hervorhebung der Idee des Stückes. 7. Findet der Ausspruch des Sallust, dass Rom seine Grösse der Trefflichkeit weniger Männer verdanke, auch auf andere Völker Anwendung? 8. Erklärung des Ausspruchs: Wissen ist Macht. (Clausurarbeit.)

Die Abiturienten bearbeiteten zu Michaelis das Thema: „Mit welchem Recht sagt Cineas, dass Rom der Hyder nicht unähnlich sei, und welcher Krieg ist die treffendste Rechtfertigung dieses Vergleichs? und zu Ostern das Thema: Concordia res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur.

Lateinische Themata: 1. Res Romanorum quomodo paulatim ita auctae sint, ut postremo qui orbis terrarum paene iidem eorum imperii fines essent. 2. Argumentum primi libri Iiadis enarretur. 3. Aura popularis quam mobilis sit, exemplis ex historia antiqua petitis probetur. 4. Clausurarbeit: Res secundas non minus habere discriminis quam adversas exemplis probetur. 5. Insigniora aliquot exempla eorum enarrentur, qui oraculorum ambiguitate decepti adversam fortunam experti sunt. 6. Belli a Dareo Scythis illati pars prior (Herodot IV, 85—125). 7. Belli a Dareo Scythis illati pars altera (Herodot IV, 126—142). 8. Dominatio triginta tyrannorum et mors Theramenis. 9. Clausurarbeit: Hannibali contra Romanos bellum gerenti quae res emolumento quae detrimento fuerint. 10. Philippi Macedonis res gestae ante captam Olynthum.

Die Abiturienten bearbeiteten zu Michaelis 1874 das Thema: Pro patria sit dulce mori licet atque decorum, vivere pro patria dulcius esse puto. Zu Ostern 1875: Et Caesarem et Pompeium optime de republica romana meruisse demonstratur.

Mathematische Aufgaben für die Maturitäts-Prüfung zu Michaelis 1874. Construc-

tionsaufgabe. Ein Dreieck zu construiren aus seiner Grundlinie, dem Winkel an der Spitze und dem Verhältnisse der Abstände seines Höhenschnittpunktes von den Ecken B und C der Grundlinie gleich 1 : 2. Algebraische Aufgabe. Jemand verlangt eine Rente auf 8 Jahre. Hätte er sich zu einem Aufschub derselben von 4 Jahren verstanden, so wäre sie um $14\frac{3}{4}$ Procent ihres Betrages grösser ausgefallen. Wie viel Procent des eingezahlten Kapitals konnten ihm sofort bewilligt werden? Trigonometrische Aufgabe. In einem Dreieck sei die Quadratsumme aller drei Transversalen $= 253\frac{1}{2} \square'$, das Produkt seiner Schenkel $= 65 \square'$ und der Höhenperpendikel auf die Grundlinie $= 5'$. Die Seiten des Dreiecks zu berechnen. — Stereometrische Aufgabe. Die Höhe eines geraden Kegels sei $= h$ gegeben, und der grösstmöglich in denselben einbeschriebene gerade Cylinder sei quadratisch. Das Volumen des Kegels zu berechnen.

Für die Maturitäts-Prüfung zu Ostern 1875. Constructionsaufgabe. In einem Kreise sind auf derselben Seite des Mittelpunktes M zwei parallele Sehnen AB und CD gegeben. Aus dem Endpunkt A der grösseren Sehne eine dritte Sehne AFG so zu construiren, dass sie durch ihren Schnittpunkt F mit der kleineren Sehne halbirt wird, und welches ist die grösstmögliche Entfernung der letzteren vom Mittelpunkte des Kreises, wenn dessen Radius $= r$ und die Entfernung der grösseren Sehne von M $= d$ gegeben ist? — Algebraische Aufgabe. Es kauft Jemand Tuch und Leinwand zusammen für 79 Mark. Für jede Elle Tuch zahlt er halb so viel Mark, als die Zahl der gekauften Ellen Tuch und Leinwand zusammen beträgt, und für jede Elle Leinwand halb so viel Mark, als der Ueberschuss der Ellenzahl des Tuches über die Ellenzahl der Leinwand beträgt. Der für das Tuch bezahlte Preis verhält sich zu dem für die Leinwand bezahlten wie 72 : 7. Wie viel Ellen kaufte er von jeder Sorte? — Trigonometrische Aufgabe. In einem Dreieck sei die Summe der Radien der die Grundlinie tangirenden Berührungskreise doppelt so gross als der Radius des umschriebenen Kreises, und die Summe der um die Schenkel als Durchmesser beschriebenen Kreise $1\frac{1}{6}$ mal so gross als jener umschriebene Kreis. Die Winkel des Dreiecks zu berechnen. — Stereometrische Aufgabe. In ein Kugelsegment ist ein gleichseitiger Kegel so einbeschrieben, dass dessen Spitze in der Mitte der Grundfläche des Segmentes liegt und seine Achse mit der des Segmentes zusammenfällt. Wenn nun die convexe Oberfläche des Segmentes $2\frac{2}{3}$ mal so gross ist, als die vollständige Oberfläche des Kegels, wie verhält sich das Segment zur Kugel?

Secunda.

Religion 2 Stunden, Leben Jesu nach den vier Evangelien. Aelteste Kirchengeschichte (bis zum Concile von Nicaea). Wiederholung des Katechismus im Zusammenhange. Bis zum 1. Juli 1874 Lochmann, dann Scharnweber.

Deutsch 2 Stunden. Das Wichtigste aus der deutschen Metrik; im Winter von

der epischen Poesie. Lecture des Wallenstein und Stücke aus Herders Cid. Privatim Shakespeare Coriolan. Monatliche Aufsätze mit Besprechung der Disposition. Markgraf.

Lateinisch 10 Stunden. Im Sommer. Cicero: Cato Major. Orat. Catil. I. IV. Eine Anzahl Kapitel wurde memorirt. Im Winter. Livius XXII. 4 Stunden. — Abschluss der Tempus- und Moduslehre nach Ellendt-Seyffert § 234—342, sowie § 343—350. Uebersetzen aus Stüpfle Th. II. Exercitien abwechselnd mit Extemporalien wöchentlich. Anleitung zur Anfertigung von lateinischen Aufsätzen. 4 Aufsätze: 1. De Pericle. 2. De pugna apud lacum Trasimenum commissa. 3. Andendo atque agendo res Romana crevit. (cf. Liv. XXII Cap. 14.) 4. De C. Terentio Varrone. 4 Stunden. Menzel. — Virgil. Aen. IV, v. 202—700. V. 2 Stunden. Im Sommer Scharnweber; im Winter der Director.

Griechisch 6 Stunden. Homer Od. V—XII. Einige Abschnitte wurden memorirt. 2 Stunden. Herodot VII c. 127—239. Xenoph. Memorab. I. II c. 1 und 2. 2 Stunden. Wiederholung der Formenlehre. Im Sommer Casuslehre, im Winter Tempus- und Moduslehre. Alle 14 Tage Correctur eines Exercitium oder Extemporale. 2 Stunden. Hirsch.

Hebräisch 2 Stunden. Die Elementarlehre und ein Theil der regelmässigen Formen. Uebungen im Uebersetzen einzelner Sätze in Gesenius Lesebuch. Magnus.

Französisch 2 Stunden. Grammatik nach Plötz, Moduslehre. Pronomina. Lecture aus Herrig. Uebersetzungen aus Plötz Uebungen. Exercitien und Extemporalien. Markgraf.

Geschichte und Geographie 3 Stunden. Römische Geschichte bis zu Augustus. Repetitionen aus den übrigen Gebieten und aus der Geographie. Lehrbücher wie in Prima. Markgraf.

Mathematik 4 Stunden. Geometrie: Vom regulären Polygon, von der Rectification und Quadratur des Kreises. Trigonometrie 2 Stunden. Arithmetik: Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel. Quadratische Gleichungen; Lehre von den Logarithmen, arithmetischen und geometrischen Reihen. Uebung im Lösen geometrischer und algebraischer Aufgaben. 2 Stunden. Anderssen.

Physik 1 Stunden. Hydrostatik und Aerostatik. Anderssen.

Deutsche Aufsätze: 1. Der Telegraph. 2. Warum spricht man bei der Unterhaltung so viel vom Wetter? 3. Was für eine Idee liegt dem Göthe'schen Gedichte „Der Sänger“ zu Grunde? 4. a) Telemach in den beiden ersten Büchern der Odyssee. b) Der Landbriefträger. c) Eine Reisebeschreibung. 5. a) Wie vereinigen sich in Schillers Glocke die Betrachtungen des Meisters zu einem Gesamtbilde des menschlichen Lebens? b) In deiner Brust sind deines Schicksals Sterne. 6. (Nach Livius.) a) Unterredung zwischen Scipio und Hannibal. b) Die Schlacht am Metaurus. c) Unterlassen ist schwerer als Unternehmen. 7. a) Wodurch hat Schiller in der „Maria Stuart“ herbeigeführt, dass wir an dem Schicksal der Maria Stuart so grossen Antheil nehmen. b) Gang der Handlung im vierten Akte der „Maria Stuart.“ 8. a) Ueber den Zusammenhang der lyrischen Theile

in Schillers „Siegesfest“ mit den epischen. b) Krösus und Solon. (Poetischer Versuch.) c) Welche Helden werden in Schillers „Siegesfest“ erwähnt und was wird von ihnen erwähnt? 9. Concordia res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur. 10. a) Das Feuer als Freund und Feind des Menschen. b) Das Nibelungenlied. (Clausurarbeit.)

Ober-Tertia.

Religion 2 Stunden. Repetition des Katechismus (1. 2. 3. Hauptst.) mit Sprüchen und Liedern. Neu gelernt das 4. und 5. Hauptstück. Erweiterte Bibelkunde. Christliches Kirchenjahr. Geschichte des Reiches Gottes im alten Bunde im Anschlusse an die Bibel. Bis zum 1. Juli 1874 Lochmann, dann Scharnweber.

Deutsch 2 Stunden. Ausgewählte Balladen wurden erklärt und memorirt. Alle 3 Wochen ein Aufsatz. Krüger.

Lateinisch 10 Stunden. Caesar bell. civ. I—III. 5 Stunden. Wiederholung der Casuslehre, Eigenthümlichkeiten im Gebrauch der Nomina, Wiederholung und Vervollständigung der Tempus- und Moduslehre. Oratio obliqua. 2 Stunden. Uebersetzen aus Süpfle's Aufgaben I. Theil. Alle 14 Tage Correctur eines Exercitium oder Extemporale. 1 Stunde. Hirsch. — Ovid. Metamorph. III. IV, 1—165. V, 341—661. VI, 146—312. Memorirt wurde V, 341—424. Wiederholung der Prosodie und Metrik. Im Sommer Büttner, im Winter Joseph. 2 Stunden.

Griechisch 6 Stunden. Xenoph. anab. IV, 5—8 und V, 1—8. 2 Stunden. Unregelmässige Verba nebst Wiederholung aus den früheren Penssen der Formenlehre. Extemporalien. 2 Stunden. Krause. — Homer Odyss. I. II, 1—145. Ein Theil davon wurde memorirt. Im Sommer der Director, im Winter Joseph. 2 Stunden.

Französisch 3 Stunden. Grammatik nach Plötz Lect. 1—50 mit Auswahl. Lecture aus Herrig. Exercitien und Extemporalien. Markgraf.

Geschichte 2 Stunden. Neuere Geschichte Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung Preussens. Repetitionen aus dem Mittelalter. Hilfsbuch von Eckertz. Im Sommer Scharnweber, im Winter Markgraf.

Geographie 2 Stunden. Deutschland in physikalischer und politischer Beziehung. Leitfaden von Daniel. Im Sommer Anderssen, im Winter Markgraf.

Mathematik 3 Stunden. Geometrie: Die Lehre vom Kreise und die einfachsten Dreieckconstructions. Von den Proportionen und von der Aehnlichkeit der Figuren. 2 Stunden. Arithmetik: Gleichungen mit mehreren Unbekannten. Die Rechnung mit Potenzen und Wurzeln. Uebungen im Lösen geometrischer und algebraischer Aufgaben. 1 Stunde. Anderssen.

Unter-Tertia.

Religion 2 Stunden. Combin. mit Ober-Tertia.

Deutsch 2 Stunden. Erklärung prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuch von Hopf und Paulsieck, ausgewählte Gedichte wurden memorirt. Alle 3 Wochen ein Aufsatz. Menzel.

Lateinisch 10 Stunden. Caes. bell. Gall. I. II. III. Geeignete Capitel, besonders Reden aus dem ersten Buch wurden memorirt. 5 Stunden. Abschluss der Casuslehre. Tempus- und Moduslehre nach Ellendt-Seyffert. Uebersetzen aus Süpffe Th. I. Wöchentlich Extemporalien. 3 Stunden. Menzel. — Ovid Metam. X 1—77. 86—147. 155—219. 524 bis 551. 705—739. XI 85—193. XII 580—628. XIII 1—398. 2 Stunden. Im Sommer Menzel, im Winter Michael.

Griechisch 6 Stunden. Beendigung der Lehre von den *verbis mutis*, die *verba contracta*, *liquida* und die auf *μ*. Wöchentlich abwechselnd ein Extemporale oder Exercitium. 3 Stunden. Uebersetzen aus Jacob's Elementarbuch I. Theil II. Coursus. 3 Stunden. Krause.

Französisch 3 Stunden. Grammatik nach Plötz I. Lect. 74 bis zu Ende. Lectüre der angehängten Lesestücke. Extemporalien und Exercitien. Krüger.

Geschichte und Geographie 4 Stunden. Deutsche Geschichte bis 1648. Geographie von Europa. Im Sommer Nerger, im Winter Krüger.

Mathematik 3 Stunden. Geometrie: Die Longimetrie. Die Lehre vom Dreieck und vom Parallelogramm. Der Pythagoräische Lehrsatz mit seinen Folgerungen. 2 Stunden. Arithmetik: Die Rechnung mit entgegengesetzten Grössen. Gleichungen des ersten Grades. Anfangsgründe der Algebra. 1 Stunde. Anderssen.

Quarta.

Religion 2 Stunden. Das 3. Hauptstück wurde eingehend erklärt. (Sommerhalbjahr Anrede, 1. bis 3. Bitte, Winterhalbjahr 4. bis 7. Bitte und Schluss.) Wiederholung der Geschichte des neuen Testamentes nach Zahn. Wiederholung des 1. und 2. Hauptstückes. Bibelkunde. Lieder. Bis zum 1. Juli 1874 Lochmann, dann Scharnweber.

Deutsch 2 Stunden. Erklärung prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuche von Hopf und Paulsieck I 3; ausgewählte Gedichte wurden memorirt. Das Nöthigste aus der Flexionslehre, Uebungen in Orthographie und Interpunktion. Alle 14 Tage ein Aufsatz. Im Sommer Scharnweber, im Winter Nerger.

Latein 10 Stunden. Cornel. I—III, V, VIII, XI, XII, XV, XVII—XX, XXIII. 5 Stunden. Casuslehre nach Ellendt § 129—201. Uebersetzen aus Hottenrotts Aufgaben für Quarta, im Winter aus Süpffe's Aufgaben zu lat. Stilübungen. Wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale. 3 Stunden. Krause. — Wiederholung der Formenlehre 1 St. Uebersetzen aus *tirocin. poet.* v. Siebelis. Im Sommer Scharnweber, im Winter Nerger.

Griechisch 6 Stunden. Die Formenlehre vom Nomen, den *Verbis puris non contractis*, den *Temporibus primis* der *Verba muta* nach Berger's Grammatik. 4 Stunden.

Uebersetzen aus Jacob's Lesebuch I. Theil. 2 Stunden. Wöchentliche Extemporalien nebst häuslichen schriftlichen Arbeiten. Büttner.

Französisch 2 Stunden. Grammatik nach Plötz I. Lection 41 — 73. Exercitien und Extemporalien. Im Sommer Scharnweber, im Winter Krause.

Geschichte 2 Stunden. Griechische Geschichte im Sommer, römische im Winter nach Jäger. Im Sommer Krüger, im Winter Nerger.

Geographie 1 Stunde. Australien, Amerika, Asien, Afrika. Im Sommer Krüger, im Winter Nerger.

Mathematik und Rechnen 3 Stunden. Wiederholung der Bruchrechnung. Die Lehre von den geometrischen Verhältnissen und Proportionen und deren Anwendung auf die einfache und zusammengesetzte Regel-de-tri, Zinsrechnung, Vertheilungs- und Gesellschaftsrechnung u. a. Die Decimalbrüche. Die Anfangsgründe der Planimetrie. Rehbaum.

Quinta.

Religion 3 Stunden. Sommerhalbjahr. Geschichte des neuen Testaments nach Zahn (1—42). Das erste Hauptstück wurde wiederholt und das 2. gelernt und erklärt. Winterhalbjahr. Fortsetzung der Geschichte des neuen Testaments (bis 84). Das 1. und 2. Hauptstück wurde wiederholt, das 3. gelernt und besprochen. Lieder. Bis zum 1. Juli 1874 Lochmann, dann Scharnweber.

Deutsch 2 Stunden. Lesen und Erklären, sowie mündliche und schriftliche Wiedergabe von Stücken aus dem Lesebuche von Hopf und Paulsieck. I. 2. Regeln und mündliche wie schriftliche Uebungen in der Orthographie und Interpunktion. Ausgewählte Gedichte wurden memorirt. Büttner.

Lateinisch 10 Stunden. Wiederholung der regelmässigen Formenlehre nach Ellendt's Grammatik, Einübung der Verba mit unregelmässigen Stammformen, der Verba anomala und defectiva. Das Wichtigste von den Constructionen der Participia, Infinitive etc. Mündliches und schriftliches Uebersetzen aus Scheele von § 30 ab und aus Süpfle, lat. Stilübungen I. Wöchentliche Extemporalien nebst häuslichen schriftlichen Arbeiten. Büttner.

Französisch 3 Stunden. Grammatik nach Plötz. Elementarbuch Lect. 1 — 40. Exercitien und Extemporalien. Im Sommer Nerger, im Winter Büttner.

Geographie 2 Stunden. Im Sommer Deutschland, im Winter das übrige Europa. Sommer Krause, Winter Michael.

Naturgeschichte 2 Stunden. Im Sommer Kennenlernen von Pflanzen an lebenden Exemplaren und Uebersicht des Pflanzenreichs. Im Winter die Säugethiere. Rehbaum.

Rechnen 3 Stunden. Die vier Species mit Brüchen. Elemente der Lehre von den geometrischen Verhältnissen und Proportionen und deren Anwendung auf die einfache Regel-de-tri. Rehbaum.

Sexta.

Religion 3 Stunden. Comb. mit Quinta.

Deutsch 2 Stunden. Lesen und Erklären geeigneter Stücke aus dem Lesebuche von Hopf und Paulsiek I 1. Grammatische und orthographische Uebungen. Häusliche Arbeiten. Wöchentlich wurden Gedichte memorirt. Im Sommer Nerger, im Winter Krüger.

Lateinisch 10 Stunden. Die regelmässige Formenlehre mit Einschluss der Verba deponentia. Mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen aus Scheele I 1—29. Wöchentlich Extemporalien. Krüger.

Geographie 2 Stunden. Die Elemente der allgemeinen Geographie nach Daniel. Im Sommer Krüger, im Winter Nerger.

Rechnen 3 Stunden. Die vier Species mit benannten Zahlen wiederholt. Die Zeitrechnung. Vorübungen in der Bruchrechnung, Addition und Subtraction der Brüche. Rehbaum.

Naturgeschichte 2 Stunden. Im Sommer Pflanzenkunde. Im Winter die Säugethiere. Rehbaum.

Technischer und gymnastischer Unterricht.

Schreiben. Sexta 3 Stunden. Quinta 2 Stunden. Uebungen im Takt Schreiben. Buchstaben nach ihren Grundformen; Wörter und Sätze in deutscher und lateinischer Schrift. In Quinta die griechischen Buchstaben. Rehbaum.

Zeichnen. Sexta 1 Stunde, Quinta, Quarta je 2 Stunden. Die ersten Uebungen im Freihandzeichnen bis zum Copiren leichter Vorlegeblätter. — Tertia bis Prima 2 Stunden. Die Vorgerückten ausserdem noch Copiren mit verschiedenem Material, die Grundregeln der Perspective und Zeichnen nach der Natur. In Sexta Rehbaum, sonst Maler Painer.

Gesang. Untere Abtheilung (Sexta und Quinta) 2 Stunden. Kennenlernen der Violin-Noten, der Durtonleitern, der Intervalle, der einfachsten Taktarten und einiger Accorde. 24 Kirchenmelodien einstimmig. Einübung der Oberstimme von vierstimmigen Gesängen. — Mittlere Abtheilung (Quarta und Tertia) 1 Stunde. Kennenlernen der Bassnoten, Bilden von Dur- und Molltonleitern. Einiges über Rhythmus, Tempo, Takt, Dynamik, Melodik, Aussprache u. s. w. 24 Kirchenmelodien einstimmig. Einübung von Liedern, Chorälen, Hymnen u. a. für gemischten Chor. — Obere Abtheilung (Secunda und Prima) 1 Stunde. Vierstimmiger Männerchor. Einübung der beiden unteren Stimmen von Gesängen für gemischten Chor. — Chorklasse (Prima bis Sexta, Schüler, deren Leistungen im Gesange befriedigen) 1 Stunde. Gesamtübung vierstimmiger Lieder, Choräle, Hymnen u. dergl. für gemischten Chor. Rehbaum.

Turnen zweimal wöchentlich, je 2 Stunden. Im Sommer auf dem Turnplatze, im Winter in der städtischen Turnhalle. Ordnungs-, Frei- und Geräth-Uebungen. Die Schüler turnten in zwei Abtheilungen. Krause und Rehbaum.

Vorschule.

Den Unterricht ertheilten nach Massgabe des Lehrplanes und mit der nachfolgend angegebenen Vertheilung der Lehrstunden die Lehrer Adamy und Tschache.

II. Verordnungen und Zuschriften des Königl. Provinzial-Schulcollegiums von allgemeinerem Interesse.

1874. 22. März. Die Einführung von „Eckertz, Hilfsbuch für den ersten Unterricht in der deutschen Geschichte“ und von „Jäger, Hilfsbuch für den ersten Unterricht in der alten Geschichte“ als Lehrbücher wird genehmigt.

11. April. Mittheilung des Gutachtens der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die zu Michaelis 1873 abgehaltene Maturitäts-Prüfung.

6. Juni. In Folge eines Ministerial-Rescriptes vom 28. Mai 1874 wird zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken empfohlen:

Heroen- und Göttergestalten der griechischen Kunst, erläutert von Alex. Conze. Wien 1874. — Denkmäler der Baukunst, herausgeg. von Studirenden der Königl. Bau-Akademie zu Berlin; Berlin, Beelitz.

1. August. Mittheilung des Gutachtens der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die zu Ostern 1874 abgehaltene Maturitäts-Prüfung.

26. September. Dasselbe theilt mit, dass ausserordentliche Schulacte und Schulfeste, mögen sie auf den engeren Kreis der Schule beschränkt bleiben oder unter Betheiligung des Publikums und öffentlicher Aufforderung zur Theilnahme vor sich gehen sollen, nicht eher eingeleitet werden dürfen, bis die Zustimmung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums durch Angabe des Zwecks und des beabsichtigten Programms nachgesucht und auch erlangt ist.

19. Oktober. Dasselbe verfügt, dass in die Schulgesetze Bestimmungen, welche den nachstehenden Anordnungen entsprechen, aufgenommen werden:

1. der Besuch von öffentlichen Gasthäusern, Restaurationen, Konditoreien und Schankwirthschaften ist Schülern, sofern dieselben sich nicht in Begleitung erwachsener Angehöriger oder eines Lehrers befinden, streng untersagt.

2. Eben so ist Schülern die Theilnahme an Verbindungen irgend welcher Art ernstlichst verboten.
3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot ad 1. werden je nach der Schwere der Verfehlung geahndet, ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot ad 2. aber wird in jedem Falle mit Verweisung von der Anstalt bestraft.
4. Diese Vorschriften finden namentlich auch auf die vielfach üblichen Abiturienten-Commerce Anwendung, und es werden, um insonderheit auch die Abiturienten für die vor ihrer Entlassung begangenen Contraventionen haftbar zu machen, die Abgangszeugnisse ihnen in der Regel erst acht Tage nach der Entlassung ausgehändigt. Sollte bis zu derselben oder am Tage der Entlassung selbst ein derartiger Contraventionsfall vorgekommen sein, so haben die Abiturienten nach Umständen Verweisung von der Anstalt und Entziehung des Prüfungszeugnisses zu gewärtigen.

21. Oktober. Dasselbe macht darauf aufmerksam, dass hinsichtlich der Ertheilung von Unterrichtsstunden an anderen Anstalten, sowie der Uebernahme von Nebenämtern ausserhalb der Schule neben der Circular-Verfügung vom 14. Mai 1867 (Wiese's Verordnungen und Gesetze II 240 folgende) die Allerhöchsten Orts auch auf Lehrer an öffentlichen Schulen übertragene Circular-Verfügung vom 31. Oktober 1841 (Wiese II 247 folg.) noch Gültigkeit hat. Wegen des den Patronen und Gemeinden zustehenden Rechts (Wiese II 249) sind dieselben daher in jedem das Lehrer-Collegium der Anstalt betreffenden Falle dieser Art vorher zu hören und deren Erklärung dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium mit einzusenden.

27. October. Dasselbe empfiehlt zur Anschaffung für die Bibliothek die im Auftrage der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers bei derselben erscheinende Zeitschrift für die gesammten Kultur-Interessen des deutschen Vaterlandes.

5. November. Dasselbe macht auf Franz Lachner's Macte Imperator op. 165. Schleusingen, Verlag von C. Glaser, als auf eine Composition aufmerksam, welche sich zu Aufführungen an patriotischen Festen vorzüglich eignet.

2. Dezember. Dasselbe macht von dem Ministerial-Rescripte vom 20. November 1874 Mittheilung. Da nicht wenige Schulbibliotheken der Monarchie seltene und werthvolle alte Drucke und namentlich auch mehr oder minder reichhaltige und wichtige Vorräthe von Handschriften enthalten, deren wissenschaftliche Benutzung aber dadurch erschwert wird, dass eine Nachricht darüber nicht veröffentlicht ist; so werden die höheren Lehranstalten angewiesen, je nach der Beschaffenheit ihrer Bibliotheken über dieselben von kundiger Hand einen Bericht abfassen und hiernächst dessen Publication in einem der nächsten Schulprogramme bewirken zu lassen. Für den beabsichtigten Zweck wird es genügen in dem Berichte einen geschichtlichen Ueberblick über die Bibliothek so wie eine statistische

Charakteristik derselben in gedrängter Weise zu geben und die wirklich wichtigen und seltenen alten Drucke der Bibliothek (aus dem 15., 16. und 17. Jahrh.) mit kurzen aber für den Kenner ausreichenden Titel-Angaben zu erwähnen; wogegen die Handschriften vollständig aufgezählt und gedrängt beschrieben sein müssten und zwar bis zum 15. Jahrh. einschliesslich genau, vom 16. Jahrh. ab summarisch.

3. Dezember. Dasselbe übersendet einen Abdruck der Statuten der „Charlotten-Stiftung“ für Philologie und der diesjährigen Preisaufgaben.

3. Dezember. In den jährlich erscheinenden Schulprogrammen ist die Uebersicht der Lehrer und der Stundenvertheilung jedesmal auf dem letzten Blatte abzudrucken.

22. Dezember. Bei der Verwaltung des Reichs- und Staatsanzeigers ist der Plan in Anregung gekommen, über die gesammte historische Literatur des deutschen Reiches und seiner Fürstenhäuser alljährlich einen Gesamtbericht zu erstatten, welcher sämtliche im Laufe des entsprechenden Jahres auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte erschienenen Werke und Abhandlungen in sachgemässer Uebersicht zusammenstellt.

Da zu diesen Veröffentlichungen auch die in den Schulprogrammen enthaltenen Abhandlungen, insofern sie einen Gegenstand der vaterländischen Geschichte berühren, herangezogen werden sollen, so wird die Direction veranlasst, falls im nächsten Jahre in dem Schulprogramme ein solcher Gegenstand behandelt ist, dem Kuratorium des Reichs- und Staatsanzeigers in Berlin ein Exemplar br. man. zuzusenden.

24. Dezember. Für die im Juni 1876 abzuhaltende 4. Versammlung der Schlesischen Directoren sind folgende Themata festgestellt:

1. zur schriftlichen Berichterstattung.

- a. Vereinfachung der Abiturienten-Prüfung, der schriftlichen und mündlichen.
- b. Regelung des Disciplinarverfahrens gegen Schüler.
- c. Wie kann der Unterricht der Realschulen I. Ordnung centralisirt werden?

2. zur mündlichen Relation.

- a. Gleichmässige Gestaltung des Censurwesens in den höheren Schulen der Provinz.
- b. In welcher Weise kann die Schule ihre pflichtmässige Sorge für die Gesundheit der Schüler bethätigen?
- c. Aufstellung allgemein gültiger Schulgesetze für die höheren Schulen der Provinz.

29. Dezember. Die Ferien für das Jahr 1875 sind festgesetzt wie folgt:

Osterferien. Schluss des Unterrichts: Mittwoch den 24. März. Wiederbeginn desselben:

Donnerstag den 8. April.

Pfingstferien. Schluss des Unterrichts: Sonnabend den 15. Mai. Schulanfang: Donnerstags den 20. Mai.

Grosse Ferien. Von Sonntag den 11. Juli bis Sonntag den 8. August.

Michaelisferien. Von Donnerstag den 30. September bis Mittwoch den 13. Oktober incl.

Weihnachtsferien. Schulschluss Mittwoch den 22. Dezember, Schulanfang Donnerstag den 6. Januar.

1875. 6. Januar. Zusage der Ministerial-Verfügung vom 28. Dezember 1874 ist in Zukunft bei der Anstellung der ausschliesslich oder vorzugsweise für den Religions-Unterricht bestimmten Lehrer ohne Unterschied der Confession sowohl hinsichtlich der Anforderungen an ihre Qualification wie hinsichtlich des ihnen zu gewährenden Gehalts und Ranges nicht anders zu verfahren als bei den übrigen wissenschaftlichen Lehrern.

Die zur Zeit bereits fest angestellten Religionslehrer sind, sofern sie den Unterricht in der Religion und im Hebräischen bis einschliesslich Prima zu ertheilen sich befähigt erwiesen haben, von der Ascension innerhalb der ordentlichen und der Oberlehrerstellen nicht ausgeschlossen.

III. Chronik.

Das Schuljahr wurde am 13. April eröffnet.

Mit Beginn desselben trat der Kandidat des höheren Schulamtes, Herr Nerger, welcher später in das pädagogische Seminar für gelehrte Schulen aufgenommen wurde, behufs Ableistung des Probejahres ein. Ausserdem haben im Wintersemester die Herren Dr. Joseph und Dr. Michael mit Genehmigung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in einigen Lectionen in Ober-Tertia, resp. Unter-Tertia und Quinta unterrichtet.

Der Unterricht hat mehrfache, grossen Theils erhebliche Unterbrechungen erfahren.

Herr Dr. Büttner war bereits vor Ostern zu einer sechswöchentlichen militärischen Uebung einberufen worden. Mit grosser Bereitwilligkeit haben die Mehrzahl seiner Lectionen die Herren Scharnweber (6 St. Griech. in IV und 5 St. Latein in V) und Nerger (5 St. Lat. in V) übernommen; die übrigen ertheilten die Herren Dr. Menzel, Dr. Krause und Gymnasiallehrer Rehbaum. Eine Woche vor Pfingsten erkrankte Herr Oberl. Dr. Markgraf in bedenklicher Weise und war bis zum Schlusse des Semesters dem Unterrichte entzogen; jedoch vermochte er an der Maturitäts-Prüfung zu Michaelis Theil zu nehmen. Von seinen Lectionen übernahmen in Prima die französischen der Director, die geschichtlichen Herr Dr. Krüger; in Secunda die deutschen Herr Prof. Hirsch, die geschichtlichen Herr Dr. Büttner, die französischen Herr Dr. Menzel; in Ober-Tertia die französischen Herr Dr. Krause, die geographischen Herr Prof. Anderssen, die geschichtlichen Herr Scharnweber.

Zu Anfang des Juli schied Herr Prediger Lochmann aus seiner Stellung als Religionslehrer, um das Amt eines Seminarlehrers in Creuzburg zu übernehmen. In seinen gesammten Unterricht trat Herr Scharnweber ein und führte denselben bis zu Michaelis fort, wo er zur Erfüllung des Restes seiner Militärdienstplicht einberufen wurde. Während dieser Zeit (bis zum 12. November) vertrat ihn Herr Prediger Günther.

Herr Tschache hat vom 16. Februar bis zum 13. März an der Fussgicht darnieder gelegen.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs wurde wie bisher in feierlicher Weise begangen. Die Festrede, welche Herr Gymnasiallehrer Rehbaum hielt, hatte die historische Entwicklung der preussischen Volksschule zum Gegenstande.

Am Gedenktage von Sedan fand eine Schulfeier statt, die mit patriotischen Gesängen eingeleitet und beschlossen wurde. Der Ober-Primaner Müllendorf trug ein von ihm selbst gefertigtes, auf die Bedeutung des Tages hinweisendes Gedicht vor. Die Festrede hielt der Unter-Primaner v. Roberts. An dieser Stelle ist dankbar zu erwähnen, dass der Buchhändler Herr Hirt in Leipzig, um seiner Anhänglichkeit an die Anstalt einen Ausdruck zu geben, ein in seinem Verlage erschienenenes Werk, welches in Wort und Bild den deutsch-französischen Krieg von 1870 und 1871 behandelt, an den Director mit dem Wunsche übersandt hatte, dass es am Sedan-Tage einem würdigen Schüler übergeben werden möchte. Durch die Lehrer-Conferenz war es dem Unter-Tertianer Arthur Scholz zugesprochen worden und wurde demselben am Schlusse der Feier durch den Director nach einer Ansprache eingehändigt.

Die Vertheilung der aus den Legats-Zinsen beschafften Bücherprämien erfolgte wie bisher bei der Michaelis-Censur.

Die das L. Legat bildende Krakau-Oberschl. Prior. Obligation ist ausgelost worden; der beim Ankaufe einer neuen Obligation erzielte Gewinn wird es möglich machen der diesjährigen Prämiiung eine etwas grössere Ausdehnung zu geben. Die Zinsen der Stiftung erhielt der Secundaner Flechtner.

Aus der Kahlert'schen Stiftung erhielt von der Loge Friedrich z. gold. Scepter im vorigen Jahre der Primaner Mischek, in diesem der Ober-Secundaner Poper eine werthvolle Bücherprämie. Der hiesige Schillerverein hatte auch im vorigen Jahre ein Exemplar von Schiller's Werken übersandt, welches das Lehrer-Collegium dem Ober-Primaner Görnitz zuerkannte und der Director demselben in der Prima nach einer Ansprache übergab. Der hiesige Buchhändler Herr A. Clar wird der Anstalt eine Anzahl Schulbücher zur Prämiiung bei der Oster-Censur zur Verfügung stellen.

Für alle diese Zuwendungen wird hiermit der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Die von Seiten des Herrn Kultus-Minister auf Befürwortung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums erfolgte Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen vom 1. Januar 1874 ab hat das Lehrer-Kollegium zum grössten Danke verpflichtet.

In der Sitzung vom 8. November 1874 wählte der Verwaltungsrath des Säkular-Stipendienfonds an die Stelle des verstorbenen Sanitätsrathes Herrn Dr. Viol den Kaufmann Herrn F. Anderssohn. — Da die Fassung des § 2 der Statuten der Stiftung sich in der Anwendung insofern als unzweckmässig gezeigt hatte, als darnach Studirenden, welche in der Mitte ihres Universitäts-Studiums sich befanden, das Stipendium gar nicht oder nur auf kurze Zeit verliehen werden konnte, so beschloss der Verwaltungsrath einstimmig diesen Paragraphen wie folgt zu erläutern, resp. zu ergänzen und abzuändern:

Das Stipendium kann nur verliehen werden:

1. an diejenigen ehemaligen Schüler des Friedrichs-Gymnasiums, welche unmittelbar von demselben aus einer der beiden oberen Klassen zu den Fachstudien übergehen, nicht an die, welche nach Abgang vom Friedrichs-Gymnasium ein anderes Gymnasium oder eine Realschule oder ähnliche Nicht-Fachschule besucht haben.
2. an diejenigen ehemaligen Schüler des Friedrichs-Gymnasiums, welche noch nicht vier Jahre dasselbe verlassen haben.
3. der Genuss des Stipendiums beginnt vom Augenblicke der Verleihung oder der Erledigung des Genusses des früheren Stipendiaten und dauert von da höchstens vier Jahre ohne Beschränkung auf die Dauer des Universitätsstudiums.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat unter dem 3. Dezember 1874 die Genehmigung zu dieser Abänderung erteilt.

Die Abiturienten-Prüfungen haben den 30. September und 19. Februar unter dem Vorsitze des Königl. Provinzial-Schulrathes Herrn Dr. Sommerbrodt und im Beisein des Herrn Hofprediger Faber als Vertreter des Patronats stattgefunden.

Verzeichniss der Abiturienten.

Michaelis 1874.

Namen	Geburtsort	Stand des Vaters	Con-fession	Alter Jahre	Auf der Schule Jahre	In Prima Jahre	Will studiren
Claassen, Adolf	Sackerschöwe	Partikulier	ref.	20 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	3	Jura
Fränkel, Hugo	Ober-Glogau	Kaufmann	jüd.	18	7 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$ auf dem Friderici- anum 1 $\frac{1}{2}$	Jura
Nissen, Friedrich	Breslau	Geometer	jüd.	18 $\frac{1}{2}$	10	2	Jura

Ostern 1875.

Riemann, Paul	Sagschütz	Partikulier	ev.	19 $\frac{3}{4}$	11	2 $\frac{1}{2}$	Jura
Görlitz, Paul	Breslau	† Kaufmann	ev.	18 $\frac{1}{4}$	6	2	Philologie
Grätzer, Samuel	Rokitnitz	Kaufmann	jüd.	20 $\frac{3}{4}$	9 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	Medicin

Schülerfrequenz.

Im Sommer 1874 waren in I 20, II 39, IIIa 46, IIIb 39, IV 36, V 36, VI 45, zusammen 261. Aus dem Schulorte waren 190, von auswärts 64, Ausländer 7. Vorschule

I. Klasse 40, II. Klasse 26, zusammen 66. Aus dem Schulorte waren 63, von auswärts 1, Ausländer 2. Im Ganzen 327.

Im Winter 1874/75 waren in I 15, II 55, IIIa 32, IIIb 40, IV 35, V 28, VI 54, zusammen 259. Aus dem Schulorte waren 189, von auswärts 69, Ausländer 1. — Vorschule I. Klasse 41, II. Klasse 21, zusammen 62. Aus dem Schulorte waren 61, von auswärts 1. Im Ganzen 321.

IV. Bibliothek und Sammlungen.

Zur Bibliothek des Gymnasiums, verwaltet von Dr. Markgraf, sind hinzugekommen:

- a) als Geschenke: Bericht an den Kaiser über den Zustand des russischen Unterrichtswesens 1872 und Uebersicht über die Thätigkeit des russ. Ministeriums der Volksaufklärung 1872. — Vom Verfasser Herrn Dr. R. Giseke: seine dramatischen Werke.
- b) durch Theilnahme an Vereinen: Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft etc. für 1873. Abhandlungen der Schlesischen Gesellschaft etc., phil.-histor. Abtheilung 1873/74. Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift.
- c) durch Ankauf: Zeitschrift für schles. Geschichte I—X; codex diplom. Silesiae II—V; Tschoppe und Stenzel, Urkunden zur Gesch. der Städte in Schlesien; Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau; Heyne, Geschichte des Bisthums Breslau 3 Bde; Wattenbach, Monumenta Lubensia; Rübezahl, Schlesische Provinzialblätter 1874. — Lexer, mittelhochd. Wörterbuch, Forts. — Dräger, historische Syntax der latein. Sprache. — Register zu Lange, Röm. Alterthümer. — Bormann, Pädagogik. — Schwegler und Clason, Röm. Geschichte I—IV. — Potthast, Regesta pontificum, Forts. — Generalstabswerk über den deutsch-französ. Krieg. — Schäfer, Siebenjähriger Krieg II. 2. — Verhandlungen der Leipziger Philologenversammlung. — Geiger, Ursprung und Entwicklung der menschlichen Sprache. — Les murailles politiques françaises. — Curtius, Das Verbum der griech. Sprache. — Whitney-Jolly, Vorlesungen über Sprachwissenschaft. — Grimm, Wörterbuch Forts. — Weigand, Wörterbuch Forts. — Weber, Weltgeschichte XI, 1. — Ciceronis opera ed. Klotz 11 Bde. — Apollodori bibl. ed. Hercher. — Otte, Geschichte der deutschen Baukunst. — Behm und Wagner, Die Bevölkerung der Erde. — Ranke, Die römischen Päpste. — Kohl, Die Hauptstädte Europas. — Sophocles ed. Dindorf. — Plautus ed. Fleckeisen. — Handbuch der röm. Alterthümer von Marquardt und Mommsen. — Schnaase, Geschichte der bildenden Künste VII, 1. — Liter. Centralblatt. — Berliner Zeitschrift für Gymnasialwesen. — Jahrbücher für Philologie und Pädagogik.

Die Schülerbibliothek, in welcher eine neue Abtheilung für Obertertia hinzugekommen ist, hat sich bis auf 1174 Bände vermehrt.

Von Karten sind neu erworben Kiepert, Nord- und Südamerika. — Reliefglobus n. 24 mit Meridian. — Lange, Bilder aus der Geschichte in 20 Tafeln.

Stunden-Vertheilung im Winter 1874/75.

	I	II	III		IV	V	VI	Vorschule.		Summa
			A	B				1. Kl.	2. Kl.	
1. Dr. Lange, Professor Director Ordinarius von I	8 Latein.	2 Latein.	2 Griech.							12
2. Dr. Anderssen, Prof.	3 Deutsch 4 Mathem. 2 Physik.	4 Mathem. 1 Physik.	3 Mathem.	3 Mathem.						20
3. Hirsch, Professor Ordinarius von III A	6 Griech.	6 Griech.	8 Latein.							20
4. Dr. Markgraf, Oberl. Ordinarius von II	2 Franz. 3 Gesch.	2 Deutsch. 2 Franz. 3 Gesch.	3 Franz. 4 Gesch. und Geogr.							19
5. Dr. Menzel Ordinarius von III B		8 Latein.		10 Latein. 2 Deutsch.						20
6. Dr. Krause Ordinarius von IV			4 Griech.	6 Griech.	8 Latein. 2 Franz.	(2 Geogr.)				20 u. Turn.
7. Dr. Büttner, Ordinarius von V			(2 Latein.)		6 Griech.	10 Latein 2 Deutsch 3 Franz.				21
8. Dr. Krüger Ordinarius von VI			2 Deutsch.	3 Franz. 4 Gesch. u. Geogr.			10 Latein. 2 Deutsch.			21
9. Rehbaum Gymnasiall.	1 Gesang				2 Rechnen 1 Mathem.	2 Naturg. 3 Rechnen 2 Schreib.	2 Naturg. 3 Rechnen 3 Schreib. 1 Zeichnen			24 u. Turn.
			1 Gesang			2 Gesang				
			1 Chorgesang							
10. Scharnweber, Cd.	2 Religion	2 Religion	2 Religion		2 Religion	3 Religion.				11
11. Nerger, Cand.					2 Latein 2 Deutsch 3 Gesch. u. Geogr.		2 Geogr.			9
12. Prof. Dr. Magnus	2 Hebr.	2 Hebr.								4
13. Maler Painer	2 Zeichnen				2 Zeichn.	2 Zeichn.				6
14. Vorschull. Adamy								3 Religion 2 Geogr. 6 Lesen 6 Deutsch 4 Schreiben 1 Gesang	4 Religion	26
15. Vorschull. Tschache								4 Rechnen	9 Lesen 4 Deutsch 5 Rechnen 4 Schreiben	26

Bemerkung. Dr. Joseph hat in IIIA 2 St. Latein (Ovid) und 2 St. Griech. (Hom. Odys.), Dr. Michael in IIIB 2 St. Latein (Ovid) und in V 2 St. Geographie ertheilt.

Montag, den 22. März 1875,

Vormittag 10 Uhr:

Feier des Allerhöchsten Geburtstages

Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm I.

Gesang und Gebet.

Festrede des Gymnasiallehrers Herrn Dr. Krüger.

Ordnung der Prüfung.

Dienstag, den 23. März 1875,

Vormittag 9 Uhr:

Gesang und Gebet.

Prima. Horaz Director. — Griechisch (Plato) Hirsch.

Secunda. Latein Menzel. — Mathematik Anderssen.

Ober-Tertia. Geschichte und Geographie Markgraf. — Griechisch Krause.

Unter-Tertia. Latein Menzel.

Vorträge der Tertianer.

Die Werbung, von Lenau.

Der Graf von Habsburg, von Schiller.

Nachmittag 3 Uhr:

Quarta. Latein Krause. — Griechisch Büttner.

Quinta. Latein Büttner. — Naturgeschichte Rehbaum.

Sexta. Latein Krüger. — Rechnen Rehbaum.

Vorträge der Quartaner.

Kaiser Heinrich's IV. Waffenweihe, von Schwab.

Der getreue Eckart, von Göthe.

Vorträge der Quintaner.

Das Lied vom Feldmarschall, von Arndt.

Drei Bitten, von Simrock.

Vorträge der Sextaner.

Ziethen, von Sallet.

Das Gewitter, von Hebel

Mittwoch, den 24. März,

Vormittag 9½ Uhr:

Choral.

O dass ich tausend Zungen hätte
Und einen tausendfachen Mund,
So stimmt' ich damit um die Wette
Von allertiefstem Herzensgrund
Ein Loblied nach dem andern an
Von dem, was Gott an mir gethan.

Ich will von deiner Güte singen,
So lange sich die Zunge regt,
Ich will dir Freudenopfer bringen,
So lange sich mein Herz bewegt;
Ja, wenn der Mund wird kraftlos sein,
So stimm' ich noch mit Seufzen ein.

Lateinische Rede des Abiturienten Görlitz (*Invidia virtutis comes*).

Hymne. Comp. von Chr. H. Rinck.

Preis und Anbetung sei unserm Gott, denn er ist sehr freundlich. Weit über Erd' und Himmel gehet seine Gnad' und Güte. Lasst uns mit Danken vor sein Antlitz kommen und unserm Gott mit Psalmen jauchzen!

Chor aus der Oper: „Die Zauberflöte“ von W. A. Mozart.

Bald prangt, den Morgen zu verkünden,
Die Sonn' auf goldner Bahn;
Bald soll die Nacht, die düst're schwinden,
Der Tag der Weisheit nah'n.

O holde Ruhe, steig hernieder,
Kehr' in der Menschen Herzen wieder!
Dann ist die Erd' ein Himmelreich,
Und Sterbliche den Göttern gleich!

Die Kapelle. Comp. von C. Kreutzer.

Droben stehet die Kapelle,
Schauet in das Thal hinab;
Drunten singt bei Wies' und Quelle
Froh und hell der Hirtenknab'.

Traurig tönt das Glücklein nieder,
Schauerlich der Leichenchor;
Stille sind die frohen Lieder,
Und der Knabe lauscht empor.

Droben bringt man sie zu Grabe,
Die sich freuten in dem Thal;
Hirtenknabe, Hirtenknabe!
Dir auch singt man dort einmal.

Vorträge der Secundaner.

Scene aus Ludwig der Baier, von Uhland.
Das Göttliche, von Göthe.

Abendlied. Comp. von F. Kuhlau.

Unter allen Wipfeln ist Ruh',
In allen Zweigen hörest du
Keinen Laut;
Die Vöglein schlafen im Walde.
Warte nur, warte nur, balde
Schläfst auch du!

Unter allen Monden ist Plag',
Und alle Jahr' und alle Tag'
Jammerlaut;
Das Laub verwelkt im Walde.
Warte nur, warte nur, balde
Welkst auch du.

Frühlingslied. Bearbeitet von R. Thoma.

Das macht das dunkelgrüne Laub,
Dass der Wald so schattig ist;
Das macht die liebe Maienzeit,
Dass so roth das Röslein ist.

Und wandr' ich durch den laub'gen Wald
Ein Maienröslein am Hut,
So fühl' ich, wie des Frühlings Wehn
So selig schwellt den Muth.

Und fühle, wie die Rosengluth
Mir leuchtet nah und weit.
O grünes Laub, o schatt'ger Wald,
O du sel'ge Maienzeit,

Abendchor. (Aus dem Nachtlager von Granada.) Comp. von C. Kreutzer.

Schon die Abendglocken klangen,
Und die Flur im Schlummer liegt;
Wenn die Sterne aufgegangen,
Jeder gern im Traum sich wiegt.
Mag ein ruhiges Gewissen
Uns den kurzen Schlaf versüssen,
Bis der Morgenruf erschallt
Und das Horn vom Felsen hallt.

Seht, aus dunkler Höhe winket
Hell des Mondes freundlich Bild,
Und des Himmels Lichter blinken
An dem grauen Nachtgefilde!
Von dem Glanz aus sel'gen Hallen
Uns're Herzen froher wallen,
Bis des neuen Tages Licht
Siegend durch die Dämmerung bricht.

Deutsche Rede des Abiturienten Riemann: Entzwei' und gebiete, tüchtig Wort;
verein' und lenke, besser Hort.

Entlassung der Abiturienten durch den Director.

Lobgesang. Comp. von J. Schnabel.

Herr, unser Gott! wie gross bist du! Wie herrlich ist dein Name! Dich preist der Himmel jauchzend
Chor, aus allen Landen steigt dir Lob und Dank empor!

Austheilung der Censuren und Bekanntmachung der Versetzung.

Nachmittag 2 Uhr:

Prüfung der Vorschule.

I. Klasse. Deutsche Sprache Adamy.
Geographie Adamy.

II. Klasse. Lesen und deutsche Sprache
Tschache.
Rechnen Tschache.

Vorträge:

Der alte Zieten, von Fontaine.
Das Lied vom Feldmarschall, von Arndt.
Das Erkennen, von Vogl.
Die Beförderung, von Lichtwer.
Der verlorne Brief, von Keller.

Vorträge:

Was ich habe? von Hey.
Abends im Walde, von Reinick.
Der Winter, von Claudius.
Der Sperling im Winter, von Hey.
Vom dummen Hänschen, von Löwenstein.

Schlussbemerkung.

Die Aufnahme neuer Schüler findet am 6. und 7. April während der Vormittagsstunden statt.

Das neue Schuljahr beginnt am 8. April.

Director Dr. Lange.